Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 65. Mittag-Ausgabe. Achtundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 8. Februar 1877.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

14. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 7. Februar).

Am Ministertische: Unterstaatssecretär Dr. Förster.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Abg. Reichensperger: Das Haus wolle beschließen die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung den Erlaß des Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 5. Februar 1876, betreffend die Beschlagnahme der Pfarrdotalgüter, einer wiederholten rechtlichen Prüfung unterziehen werde.

Abg. Reichensperger bestreitet in sehr eingehender Ausführung die Gesetzmäßigkeit des Erlasses vom 5. Februar. In diesem Erlasse heißt es: „Seitens der Staatsregierung wird von der Ansicht ausgegangen, daß die auf der linken Rheinseite befindlichen, durch die französische Regierung eingezogenen Pfarrdotalgüter, welche mittels der kaiserlichen Decrete vom 5. Nivôse XIII. und 7. März 1806 restituirt worden, im Eigenthum des Staates verblieben sind, welcher letztere bei der gedachten Restitution sich nur des Nießbrauchs entäußert hat. Die bezeichneten Güter unterliegen daher den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. April v. J. Demgemäß ersuche ich die königliche Regierung ergebenst, diese Güter, soweit keine Wiederaufnahme der Staatsleistungen an einzelne Nießbraucher stattgefunden hat, einzuziehen und in Verwaltung zu nehmen." Die rechtliche Grundlage dieses Erlasses sei eine durchaus irrthümliche. Aus dem Entwickelungsgang und Inhalt der revolutionären kirchlichen Gesetzgebung Frankreichs in der Rheinprovinz folge, daß die Annahme und Ansicht des Oberpräsidialerlasses, als seien die Pfarrdotalgüter im Eigenthum des französischen Staates geblieben und nur deren Nießbrauch restituirt worden, eine unbegründete sei. Sobald aber die Rechtsfrage in Bezug auf fiscalisches Eigenthum einem „irgend erheblichen Bedenken" unterliegt, schreibt der § 14 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 in echt staatsmännischem Geiste das Aufgeben des Anspruches vor. Im gegenwärtigen Falle sei dieses Aufgeben um so mehr geboten, als durch Weiterverfolgen des Anspruches im Rechtswege — ganz abgesehen von der Möglichkeit der Erhebung des Competenz-Conflicts — voraussichtlich zahl- und endlose Processe hervorgerufen würden, um festzustellen, welcher specielle Bestandtheil des dermaligen Pfarrdotalgutes vor mehr als 70 Jahren restituirt worden ist. Wäre die Verfügung des Oberpräsidenten rechtlich begründet, so würde der mit der Ausführung des Sperrgesetzes beauftragte Cultusminister während eines ganzen Jahres seine gesetzliche Verpflichtung verabsäumt haben.

Regierungscommissar Ministerialdirector Förster: Es handelt sich hier lediglich im technisch-formalen Sinne um eine Rechtsfrage und weder die Staatsregierung, noch der Antragsteller kann zu etwas Anderem gelangen, als zu einer Ansicht über diese Rechtsfrage. Es geht das letztere schon aus der Fassung des Antrages selbst hervor, welcher nur eine Prüfung einer dem Antragsteller zweifelhaften Rechtsfrage fordert. Ich kann nun zunächst die Versicherung geben, daß die rechtliche Prüfung der ganzen Sachlage bereits stattgefunden hat, ehe der Oberpräsidialerlaß erging. Man hat sofort, nachdem das Gesetz vom 22. April 1875 erlassen war, die Frage in der Provinzialinstanz aufgegriffen und an die Centralinstanz darüber berichtet, ob die Pfarrdotalgüter in der Rheinprovinz dem Sperrgesetz unterliegen oder nicht. Die Provinzialinstanz hat nach ihrer Ansicht diese Frage bejaht. Der Minister aber meinte, eine solche Rechtsfrage müsse einer größeren, allseitigen Erwägung und Untersuchung unterworfen werden und hat zu diesem Zwecke von der maßgebenden Stelle der Interpretation des rheinischen Rechts sich ein Rechtsgutachten ertheilen lassen. Dieses Gutachten ging dahin, daß das durch den Consularbeschluß vom 9. Juni 1802 an den Staat übergegangene Eigenthum an den Pfarrdotalgütern durch die späteren Decrete vom Jahre 1804 und 1806 nicht veräußert worden, sondern daß nur der Gebrauch, die Nutzung auf die Pfarrer übertragen worden ist und in Folge dessen also das Eigenthum noch heute beim Fiscus geblieben sei, woraus dann die Folgerung gezogen wurde, daß diese Pfarrdotalgüter den Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1875 unterliegen. Auf Grund dieses Gutachtens hat mit Zustimmung des Cultusministers der Oberpräsident den beregten Erlaß ergehen lassen. Es ist darüber gar kein Zweifel weder bei der Staatsregierung noch bei den Provinzialbehörden, daß die Frage entgiltig nur entschieden werden kann durch ein Judicat und daß der Rechtsweg über die Einstellungsfrage hier ganz unzweifelhaft zusteht und beschritten werden kann, daß somit die petitorischen Klagen hier durchaus zulässig sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn das Haus dem Antrage des Abg. Reichensperger entsprechend beschließen sollte, die Regierung zur nochmaligen Prüfung aufzufordern, die Regierung sich dieser Aufforderung nicht entziehen wird.

Abg. Lasker: Die vorliegende Frage leidet an einer doppelten Schwierigkeit. Es wird zunächst dem Hause eine in der rechtlichen Untersuchung ungemein schwierige Rechtsfrage unterbreitet und sodann bezieht sich dieser Streit auf einen Gegenstand, der nach unserer aller Anschauung ein Object des gewöhnlichen bürgerlichen Rechtes darstellt. Wir haben aber stets die Gewohnheit beobachtet, daß, sobald ein Antrag oder eine Petition an uns herantritt, die sich auf den Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreites bezieht, wir uns mit derselben gar nicht befassen, sondern sie durch die Vorfrage zurückweisen, weil es nicht gut ist, wenn die politischen Vertretungen des Landes in die Rechtsprechung selbst eingreifen. Nur, wo wir in der Rechtsprechung selbst eine Abweichung von der allgemeinen Grundlage wahrnehmen, können wir uns der Verhandlung darüber nicht entziehen, sondern haben zu erwägen, in wie weit Abhilfe geschafft werden kann. Weder der Antragsteller noch der Regierungscommissar wird nun darüber im Zweifel sein können, daß das Plenum des Hauses heute unmöglich im Stande ist, darüber zu entscheiden, welche von den beiden heute hier vertretenen Rechtsansichten in diesem Streite die richtige sei. Ich werde deshalb auch meinerseits in die juristische Erörterung der Rechtsfrage in diesem Streitfall gar nicht eintreten. Mich interessirt vielmehr eine andere Frage, welche mir den vorliegenden Gegenstand als nicht von der Schwelle des Hauses zurückweisbar erscheinen läßt. Es ist das nämlich die Hemmung, welche der Rechtsweg nach den Rechtsverhältnissen unseres Landes und oft über den Zwang der Gesetze hinaus bei uns durch die Stellung des sogenannten Competenzgerichtshofes erfährt. (Sehr richtig!) Hier, m. H., liegt der Sitz des Uebels. Ich habe von Anfang an mein Urtheil und meine Stellung zu dieser Frage davon abhängig machen wollen, ob die Regierung die Möglichkeit giebt, den Rechtsweg von Denjenigen beschreiten zu lassen, die die entgegengesetzte Ansicht haben.

Es genügt mir aber hierbei nicht der Rechtsweg in petitorio, sondern ich muß auch den Rechtsweg in pessessorio verlangen. Denn wenn die Regierung sich vermöge einer ihr beigelegten Gewalt, vermöge ihrer Autorität sich in den Besitzstand in der Art setzt, wie ein Privatmann ihn nicht erobern kann, so entsteht eine ganz ungemeine Schädigung daraus, wenn ein möglicherweise Jahre lang zu führender Prozeß erst über den Besitzstand Klarheit bringen soll. Der Abg. Reichensperger hat nur mitgetheilt, daß der Gerichtshof — meine Herren, er heißt Gerichtshof, in Wahrheit ist es aber eine Verwaltungsbehörde, zur Entscheidung über die Competenzconflicte (Sehr wahr! sehr richtig!) — ein Erkenntniß gefällt hat, von dem ich sagen muß, wenn dies Erkenntniß analoge Anwendung findet, so kommt es in letzter Instanz darauf heraus, daß überhaupt kein Gerichtshof in diesem Streit auch im Petitorium Recht sprechen kann. Der § 16 des Gesetzes vom 22sten Februar 1875, der nur die allgemeine Klausel enthält: „Der Cultusminister wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt", der wird von dem Competenzgerichtshof aufgefaßt als eine Delegation des Kirchenhoheitsrechtes, wonach also der Cultusminister als ein Vertreter der Souveränität im eminenten Sinne des Wortes, der die Kirchenhoheitsrechte wahrnimmt, behandelt wird, und demgemäß sollen die Gerichte über seine Auslegung des Gesetzes von 1875 nicht rechtmäßig erkennen können. Wenn dieses Erkenntniß Platz greift, so ist bereits entschieden, und daß die fernere Beschreitung des Rechtsweges völlig gehemmt wird, darüber ist kein gar Zweifel. M. H., mit solchen Rechtssprechungen und Rechtszuständen, fürchte ich, kommen wir materiell nicht weiter und schädigen direct das Ansehen des Rechts im Lande, weil dieses selbst garnicht im Stande ist, bis zum letzten Erkenntniß vorzudringen.

M. H., Sie wissen, wir haben als einen der bedeutendsten Punkte in diesem der Nation aufgedrängten Streite immer den Grundsatz betont, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten jetzt dieser Streit nicht mehr mit Polizeimitteln ausgekämpft, sondern durch die Gerichte des Landes entschieden werden solle. Wir müssen nun aber auch mit vollster Eifersucht darüber wachen, daß nicht wiederum unter einer anderen Terminologie die Polizeiwillkürmaßregeln sich einschleichen und unsere ursprünglichen Tendenzen verwirren. Ich meine daher, daß wir uns schuldig sind, wenn von der anderen Seite geklagt wird, das Gesetz von 1875 werde unrichtig ausgelegt, und dadurch den Kirchenstellen ein bedeutender Nachtheil zugefügt, diese Streitfrage, obwohl sie einen Gegenstand des bürgerlichen Rechts darstellt, nicht von der Hand zu weisen, sondern in die Prüfung des Falles einzutreten. Das Plenum wird nicht in der Lage sein, eine Entscheidung hierüber abzugeben und ich beantrage daher, die Ueberweisung des Antrages Reichensperger an die Justizcommission. (Beifall.)

Regierungs-Commissar Ministerialdirector Förster: Von dem Erkenntniß des Competenzgerichtshofes, welches der Vorredner erwähnte, ist mir ganz und gar nichts bekannt und mir ist auch nach dem Vorgetragenen der Sachverhalt gar nicht klar geworden. Daß die Verfolgung des Rechtsweges der Gegenpartei in petitorio gestattet sei, darüber habe ich keinen Zweifel gelassen. Dagegen muß die Regierung die Ansicht des Vorredners, daß dasselbe auch in possessorio zu geschehen habe, als durchaus unzulässig erklären. Die Consequenz davon würde sein, daß die Behörden auf Schritt und Tritt sich gehemmt sehen und überall, wo eine Staatsleistung eingestellt wird, sich zunächst einen Possessorienprozeß gefallen lassen müßten, eine Eventualität, welche die Ausführung des Gesetzes und seine Wirkung völlig illusorisch machen würde.

Abg. Miquel: Ich kann mich der rechtlichen Auffassung der Regierung über die Frage des Besitzes an den Pfarrdotalgütern durchaus nicht anschließen. Wenn der Nießbrauch der Güter, wie die Regierung selbst anerkennt, den Pfarren rechtlich zusteht, so kann von „Leistungen aus Staatsmitteln" hier gar nicht die Rede sein und die Bestimmungen des Sperrgesetzes finden deshalb keine Anwendung. Gemeinsam mit dem Abg. Lasker bedauere ich lebhaft, daß in solchen wichtigen Fragen den ordentlichen Gerichten nicht freier Lauf gelassen und der Rechtsweg durch Erhebung des Competenzconflicts abgeschnitten wird. Der Competenzgerichtshof erhebt den Conflict nicht aus sich selbst, sondern nur auf Antrag einer Verwaltungsbehörde, und da möchte ich die Regierung doch wirklich bitten, möglichst sparsam mit Anrufung des Competenzgerichtshofes zu sein. Wenn man bei den äußerst schwierigen und mindestens zweifelhaften Fragen gleichsam durch Polizeidecret entscheiden läßt, so muß das nothwendiger Weise zur höchsten Unzufriedenheit Anlaß geben. Die Sache liegt aber noch schlimmer und wird um so verwickelter, wenn in ganz analogen Fällen von der Regierung das eine Mal der Conflict erhoben wird, das andere Mal nicht. Es wäre äußerst wünschenswerth, wenn von Seiten des Cultusministers eine Circular-Verfügung dahin erlassen würde, daß überall da, wo die Anwendbarkeit des Sperrgesetzes bestritten wird, weil ein wohlerworbenes Recht entgegenstehe, kein Competenzconflict erhoben werden darf. Ich möchte noch weiter gehen. Es wurde vom Regierungs-Commissar gesagt, daß nach dem bestehenden Recht den Verfügungen eines Ministers gegenüber, welcher Gesetze zur Ausführung bringe, in possessorio überhaupt nicht geklagt werden könne. Ich weiß nicht, ob dieser Satz für die altpreußischen Provinzen gilt, für Hannover ist dies jedenfalls nicht der Fall. Aber wenn er auch wirklich besteht, so muß die Regierung doppelt vorsichtig sein, daß sie nicht im Wege der einseitigen Besitzveränderung und des polizeilichen Einschreitens thatsächlich Rechtszustände zum Nachtheile von Privatpersonen ändert. Wenn die Regierung in zweifelhaften Fällen die Pfarren zwingt, ihr Eigenthum zu beweisen, so verändert sie damit einseitig das bestehende Recht zum Nachtheile Einzelner. Sollte es nun in allen diesen Fällen nicht richtiger sein, vom Wege der polizeilichen Besitzergreifung abzustehen und statt dessen bei den ordentlichen Gerichten einfach Klage auf Herausgabe des bezüglichen Grundstücks zu erheben? Darunter kann auch die Durchführung des Sperrgesetzes nicht leiden. Ich bin übrigens durchaus damit einverstanden, daß die Sache an die Justiz-Commission verwiesen wird. Wenn auch nicht viel dabei herauskommt, so ist es doch gut, wenn das Haus durch die Commission der Regierung seine Ansicht über die Ausführung des Sperrgesetzes und den Competenzhof zu erkennen giebt. Es kann dies der Regierung selbst nur angenehm sein. (Beifall.)

Nachdem der Antragsteller noch einmal die rechtliche Deduction des Regierungscommissars einer längeren Kritik unterworfen, um deren Unhaltbarkeit nachzuweisen, tritt das Haus dem Vorschlage auf Ueberweisung des Antrages an die Justizcommission bei.

Es folgt die Berathung des Antrages des Abg. Schmidt (Sagan) auf Annahme des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Einstellung der Erhebung von Brückenzöllen an den dem Staate gehörigen Brücken.

Abg. Schmidt (Sagan): Im vorigen Jahre hatte das Haus mit großer Majorität eine Resolution angenommen, welche die Regierung aufforderte, die Brückenzölle aufzuheben, und zwar „baldmöglichst." Dieser Resolution hat die Staatsregierung nicht entsprochen und auch beim Etat der indiecten Steuern auf meine Anfrage hin verneinend geantwortet. Deshalb habe ich den vorliegenden Antrag eingebracht. Von der Regierung wird das Finanzinteresse vor Allem als Grund gegen die Aufhebung angegeben; aber bei der Aufhebung der Chausseegelder handelte es sich um eine Summe von 1,450,000 Thaler, während hier nur 90,000 Thaler in Betracht kommen. Die Brücken haben eine viel größe Bedeutung für den allgemeinen Verkehr, so daß man nur wünschen kann, daß hier die so nothwendige Erleichterung eintrete. Es ist sowohl im Interesse der Sache nochwendig, wie der Würde des Hauses angemessen, daß endlich eine gesetzliche Regelung eintritt, und ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen, resp. denselben der Budgetcommission zur Vorpüfung zu überweisen.

Abg. v. Ludwig: Die Zahl derjenigen, welche die Aufhebung der Chausseezölle beklagen, ist keine geringe. Gerade auf diesem Gebiete der Verkehrsabgaben ist die Beibehaltung der indirecten Steuern durchaus zu empfehlen, damit demjenigen die Verpflichtung auferlegt wird, welcher den Nutzen von der Sache hat.

Abg. v. Liebermann: Man behauptet, die Wohlthat der Aufhebung des Chausseezolles verbreite sich ziemlich gleichmäßig auf das ganze Land, während dies beim fiscalischen Brückenzolle nicht in gleichem Maße der Fall, und daß demgemäß wohl jene, aber nicht diese zu rechtfertigen sei. Die Kreise Guhrau, Steinau und Wohlau werden nur an der äußersten Grenze eines derselben von einer ehemaligen Staatschaussee auf einer kurzen Strecke berührt, die für die Kreise ohne alle Bedeutung ist, dagegen besitzen sie mehrere Staatsbrücken, auf denen fiscalischer Zoll erhoben wird. Ihrem Verkehrsbedürfnisse haben diese Kreise lediglich durch Bau von Actien- und Kreis-Chausseen abgeholfen. Sie sind nun nach Aufhebung des Chausseezolles in die Lage gelangt, daß sie auf diesen ihren Chausseen als Angehörige der Provinz das Chausseegeld fortzahlen, die außerdem ehemaligen Staats-Chausseen mit unterhalten müssen, und zugleich auf ihren Brücken fiscalischen Zoll zu zahlen haben. Das ist anderen Staatsangehörigen gegenüber eine Ueberbürdung, der ich Abhilfe zu schaffen bitte. Ich beantrage die Vorlage der Budget-Commission zu überweisen.

Das Haus tritt dem Anteage bei.

Es folgt der Bericht der sechsten Abtheilung, betreffend die Wahl des Grafen von Hoverden im Wahlbezirke Tost-Gleiwitz.

Referent Abg. Drescher beantragt, die Staatsregierung aufzufordern, den Magistrat zu Gleiwitz, da er dem Caplan Zaruba die Einsicht in die Walliste verweigert und damit ein Recht geschmälert habe, das jedem Staatsbürger zustehe, wegen der unrichtigen Ausführung des § 4 des Wahlreglements vom 10. Juli 1870 in geeigneter Weise zu rectifiziren.

Das Haus erklärt sich mit dem Antrag einverstanden.

Es folgt der Bericht der 6. Abtheilung, betreffend die Wahl des Abg. Zähle im 9. Wahlbezirk des Reg.-Bez. Liegnitz.

Die Abtheilung beantragt Ungiltigkeitserklärung der Wahl.

Abg. Lasker hält es für gerathen, die Wahlprüfungen, bei denen entweder von den Abtheilungen oder aus dem Hause Ungiltigkeitserklärung beantragt werde, bis zur Beschlußfassung über den in der Geschäftsordnungs-Commission befindlichen Antrag Heeremann, betreffend die Aenderung des Verfahrens bei Wahlprüfungen, von der Tagesordnung abzusetzen, damit man dieselben zur gleichen principiellen Beurtheilung der neu zu wählenden Commission für Wahlprüfungen überweisen könne.

Abg. Wachler (Breslau) theilt mit, daß die Geschäftsordnungs-Commission den Antrag Heeremann bereits durchberathen und mit einem kleinen Zusatz angenommen, den Unterantrag von Manteuffel aber abgelehnt habe. Sie habe auch einstimmig beschlossen, dem Hause zu empfehlen, den neuen Modus erst mit der nächsten Session in Kraft treten zu lassen, weil über die meisten jetzt zu prüfenden Wahlen bereits ordnungsmäßig beschlossen resp. berichtet sei.

Abg. Windthorst (Meppen) billigt den ersteren, beklagt aber den letzteren Beschluß der Commission, da damit der Antrag Heeremann für diese Legislaturperiode illusorisch gemacht werde; hoffentlich werde die Sterblichkeit des Hauses nicht so groß sein, daß viele Nachwahlen stattfinden müßten. Im Uebrigen sei er mit dem Antrag Lasker einverstanden.

Dieser Antrag wird angenommen und in Folge dessen diese und einige andere unter diesen Antrag fallende Wahlprüfungen von der heutigen Tages-Ordnung abgesetzt.

Abg. Osterrath beantragt als Referent der Geschäftsordnungscommission, zu beschließen: „daß der Abgeordnete Otto (Zellerfeld) in Folge der, nach seiner Wahl zum Abgeordnetenhause erfolgten Ernennung zum Stellvertrer des Regierungspräsidenten, mit welcher Ernennung eine dauernde, pensionsberechtigte Gehaltszulage von 900 Mk. verbunden ist, Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten verloren hat."

Abg. Thilo beantragt die Wahl für giltig zu erklären, indem er bestreitet, daß der § 78 der Verfassung auf diesen Fall anwendbar sei, weil der Abg. Otto die ihm jetzt formell übertragenen Functionen bereits früher wahrgenommen habe, so daß ihm thatsächlich kein neues Amt ertheilt worden sei.

Abg. Löwenstein würde der Argumentation des Vorredners vor einem Civilgerichtshofe beitreten, aber die subtile Unterscheidung von Function und Amt liege nicht in dem Sinne und Geiste der Verfassungsbestimmung, welchen man stets in der Praxis derselben beigelegt habe.

Abg. Schmidt (Sagan) bestreitet, daß nach der Geschichte des Art. 78 demselben der von dem Abg. Löwenstein zugeschriebene Sinn inne wohne.

Abg. Windthorst (Meppen) ist der Meinung, daß die Ernennung eines Rathes zum Vertreter des Präsidenten, ein neues Amt ist und kommt dadurch zu dem Resultat, daß das Mandat erloschen sei.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, nachdem ein Vorschlag des Abg. Serlo, die Angelegenheit nochmals in die Geschäftsordnungscommission zurückzuverweisen, abgelehnt worden.

Es folgt der mündliche Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Frage, ob das Mandat des Abgeordneten Kreisrichters Gadow für den Wahlkreis Königsberg i. M. durch seine Ernennung zum Kreisgerichtsrathe für erloschen zu erachten ist.

Referent Sachse beantragt auf Grund der bisherigen Präcedenzfälle zu beschließen, daß das Mandat nicht erloschen sei.

Der Antrag wird angenommen.

Abg. v. Liebermann berichtet Namens der 2. Abtheilung über einen Protest des Webermeisters Müller gegen die formell unangreifbare Wahl des Abg. Eberty im vierten Berliner Wahlbezirk. Der Protestirende behauptet, daß die größte Anzahl der Wahlmänner infolge der Wahlrede des Abg. Eberty in einer Vorversammlung, wo derselbe eine sehr geringschätzige Meinung über bie politische Reife des Handwerkerstandes äußerte, von der Candidatur Eberty abgesehen habe. In einer folgenden Versammlung habe der Vorsitzende derselben, ein Dr. Rieß, eine große Lobrede auf Dr. Eberty gehalten und betont, daß der Candidat, falls er nicht gewählt werde, sich gewiß ein Leids anthun werde. (Große Heiterkeit). Um dieses betrübende Ereigniß abzuwenden (Heiterkeit), habe — eine große Anzahl Wähler trotz innerer Meinungsverschiedenheit für Eberty gestimmt. Der Protestirende erkennt darin eine ungehörige Wahlbeeinflussung und beantragt Ungültigkeitserklärung der Wahl. Referent führt aus, daß die Commission sich nicht zu gleicher Anschauung über die Schüchternheit der Berliner Wähler habe durchringen können (Heiterkeit) und deshalb beantrage, die Wahl des Abg. Eberty für gültig zu erklären, ebenso wie die unangefochtene Wahl des Dr. Zimmermann in demselben Wahlkreise.

Der Antrag wird angenommen.

Ohne Debatte werden die Wahlen der Abgg. v. Behr und Wagener (Stralsund) für gültig erklärt.

Abg. Rübsam beantragt, in gleicher Weise die Wahlen des Ritterschaftsdirectors v. Wedell-Malchow und des Oeconomieraths Bosselmann für gültig zu erklären. In Betreff dieser Wahlen liegt ein Protest vor. Derselbe stützt sich auf die ungerechtfertigte Ungültigkeitserklärung von 46 Wahlmännerwahlen, deren Stimmen jedoch die Abtheilung für das Endergebniß der Wahl als irrelevant erklärt.

Abg. Schumann hebt dagegen hervor, daß bei Hinzurechnung dieser 46 zu Unrecht ausgeschlossenen Wahlmännerstimmen für die Gegenpartei zwar Herr v. Wedell-Malchow noch die absolute Majorität behalten, Herr Bosselmann dagegen die absolute Majorität nicht mehr haben würde, und beantragt daher, zur Aufklärung der Sache die Wahlangelegenheit des Herrn Bosselmann zur schriftlichen Berichterstattung in die Commission zurück zu verweisen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schumann zwar abgelehnt, die Wahl des Abg. v. Wedell-Malchow für giltig, dagegen die Wahl des Herrn Bosselmann mit 145 gegen 124 Stimmen für ungiltig erklärt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. (Bericht der Staatsschulden-Commission, dritte Berathung des Ruhmeshallengesetzes und Fortsetzung der Etatsberathung.

5. Sitzung des Herrenhauses vom 7. Februar.

1 Uhr. Am Ministertisch: Graf zu Eulenburg und mehrere Commissarien.

Vom Handelsminister ist eine Uebersicht über den Fortgang des Baues derjenigen Staatseisenbahnen, für welche besondere Credite bewilligt worden sind, eingegangen, die der Commission für Eisenbahnwesen überwiesen wird.

Ohne erhebliche Debatte erledigt das Haus den Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des für das vormalige Königreich Hannover zur Anwendung kommenden Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851.

Es folgt die erste Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

Die Herren v. Bernuth, v. Wedell und Oberbürgermeister Bredt verzichten auf eine Generaldiscussion, indem sie ausführen, daß die Regierung mit Ausnahme eines Paragraphen sich den Beschlüssen beider Häuser des Landtags angeschlossen habe; die Differenz befinde sich im § 10, dem sogenannten Landrathsparagraphen, der in der Specialdiscussion den Kernpunkt der Debatte abgeben würde.

In der Specialdiscussion werden die §§ 1—8 ohne Debatte genehmigt. Die §§ 9 und 10 werden gemeinsam discutirt. § 9 führt die Stellen auf, für welche dieses Gesetz Anwendung finden soll.

§ 10 lautet: Zur Bekleidung der Stelle eines Landraths, Kreis- und Amtshauptmanns und Oberamtmanns in den Hohenzollernschen Landen ist die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste oder Justizdienste erforderlich.

Außerdem können zu diesen Stellen auch diejenigen Personen berufen werden, welche mindestens 4 Jahre entweder a. nach bestandener erster Prüfung im Vorbereitungsdienste bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden, oder b. auch ohne die erste Prüfung abgelegt zu haben, in Selbstverwaltungsämtern des Communal-, Kreis- oder Provinzialdienstes — mit Ausnahme jedoch des Amtes eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers — beschäftigt gewesen sind, sofern dieselben seit mindestens einem Jahre dem Kreise bezw. Amtsbezirke durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören.

Alle anderweitig bestehenden Beschränkungen in Bezug auf den Kreis der Personen, welche von einem Kreistage für die Besetzung eines erledigten Landrathsamtes in Vorschlag gebracht werden können, sind aufgehoben.

Oberbürgermeister Hasselbach beantragt den Eingang des Absatzes 2

des § 10 zu fassen wie folgt: Diejenigen Personen, welche von einem Kreistage zur Besetzung eines erledigten Landrathsamtes vorgeschlagen, beziehungsweise präsentirt werden, sind auch dann für befähigt zur Bekleidung dieser Landrathstelle zu erachten, wenn sie mindestens vier Jahre u. s. w. (wie in der Vorlage).

Graf Rittberg beantragt folgenden Zusatz zum Absatz 2 des § 10: „Wird aber von einem Kreistage ein durch vierjährigen Vorbereitungsdienst Befähigter zum Landrath vorgeschlagen und nicht ernannt, so kann die Staatsregierung die Besetzung der Stelle nur durch einen nach Absatz 1 dieses Paragraphen Befähigten herbeiführen."

Herr v. Wedell beantragt, die Worte „oder Wohnsitz" zum Schluß des Absatz 2 zu streichen.

Graf Rittberg muß allerdings anerkennen, wie schwierig es besonders in der Provinz Posen ist, geeignete Personen für das Landrathsamt zu finden; es müsse für solche Fälle auch offen gelassen werden, einen nicht so streng wissenschaftlichen, mehr praktisch gebildeten und mit den Kreisverhältnissen vertrauten Mann zum Landrath zu ernennen. Sein Antrag bezwecke, dem Kreise einen gewissen Schutz zu gewähren, falls er selbst einen zum höheren Verwaltungsdienst Befähigten präsentire, die Regierung aber diesen nicht ernenne.

Oberbürgermeister v. Voß erklärt sich gegen die Vorlage und für den Antrag Hasselbach; die Stellung des Landrathes habe in der Selbstverwaltung einen ganz anderen Inhalt gewonnen, als sie bisher hatte. Der Landrath ist auch jetzt noch der Vertrauensmann des Kreises, aber als Vorsitzender des Kreisausschusses ist er der Vorsitzende des Kreisverwaltungsgerichts, er hat das Urtheil festzustellen, die Debatte bei der Urtheilsfeststellung zu leiten; das sind alles Sachen, die man im praktischen Dienst gelernt haben muß. Daher kann sich Redner nur sehr schwer entschließen, eine andere Kategorie von Candidaten zuzulassen, als die im Absatz 1 des § 10 bezeichneten. Sollte sich ein solcher absolut nicht finden lassen, so müsse man sich allerdings dazu entschließen, auch andere Candidaten zuzulassen, aber doch nur solche, welche dem Kreise genehm sind, d. h. welche er selbst präsentirt. Jedenfalls darf man die Ernennung eines solchen nicht ganz in die Willkür der Regierung legen.

Oberbürgermeister Hasselbach empfiehlt seinen Antrag; falls die Kreise einen nicht studirten Landrath haben wollen, nun so kann man ihnen das allenfalls zugestehen; aber der Regierung das Recht zu geben, derartige nicht studirte Personen zu Landräthen zu ernennen, könne er nicht zugestehen.

Minister Graf zu Eulenburg: Die Regierung legt sich in diesen Paragraphen schon gewisse Beschränkungen auf, Sie wollen sie durch Ihre Anträge noch mehr beschränken. Die Regierung selbst ist bei ihren Erfahrungen dahin gekommen, daß sie bei der größeren Wichtigkeit des Landraths-Amtes in der Selbstverwaltung sich auch größere Beschränkung auferlegen müsse; denn früher war sie, innerhalb der Grenzen des Prüfungs-Regulativs für die Landräthe von 1838, völlig unbeschränkt. Eine weitere Einschränkung, als die in der Vorlage vorgeschlagene, hält die Regierung nicht für nothwendig.

Oberbürgermeister Bredt und Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf empfehlen die Annahme des Hasselbach'schen Antrages, weil es sonst der Regierung freistehen würde, zu viele derartige Landräthe zu ernennen, die nicht die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Graf Brühl empfiehlt dagegen die Annahme der Regierungsvorlage.

Graf zur Lippe befürwortet den Antrag Hasselbach's, der nur das ausspreche, was er in der Commission im vorigen Jahre angeregt habe.

Nachdem Herr von Wedell nochmals dringend die Regierungsvorlage empfohlen hat, erklärt Stadtdirector Rasch (Hannover), daß er sich nur dem Antrage Hasselbach anschließen könne, am Besten würde es ihm gefallen, wenn unstudirte Leute, wie sie im Absatz 1 des § 10 bezeichnet sind, zu Landräthen gemacht würden, wie dies hinsichtlich der Amtshauptleute in der Provinz Hannover geschehe.

Herr von Bernuth empfiehlt dringend die Annahme des Hasselbach'schen Antrages, weil sonst kaum eine Einigung mit dem andern Hause erfolgen würde.

In der Abstimmung wird § 9 unverändert angenommen; § 10 wird mit dem Antrage Hasselbach mit großer Majorität angenommen, das Amendement von Wedell abgelehnt; Graf Rittberg hatte seinen Antrag zurückgezogen.

Die §§ 11—18 werden ohne Debatte nach der Regierungsvorlage angenommen.

Es folgt die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Revision — beziehentlich Abänderung des Reglements der öffentlichen Feuer-Societäten. Der einzige Paragraph lautet in der von der Commission für Handel und Gewerbe vorgeschlagenen Fassung: „Diejenigen Bestimmungen der Reglements der öffentlichen Feuer-Societäten, welche den nicht bei den Societäten versicherten Personen Beschränkungen in Bezug auf die Versicherungsnahme oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Societät auferlegen, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungs-Anstalten betreffen, werden aufgehoben.

Die Feststellung der einzelnen Reglements-Bestimmungen, welche hiernach für aufgehoben zu erachten sind, erfolgt im Wege der landesherrlichen Verordnung nach Anhörung der Societäts-Organe.

Zu dem Zwecke erfolgt binnen zwei Jahren eine Revision der „Societäts-Reglements".

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode beantragt, statt des Wortes „Versicherungsanstalten" zu setzen „Versicherungsgesellschaften".

Geh. Oberregierungsrath Dr. Forch empfiehlt dagegen die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche lautet: „Die Reglements der öffentlichen Feuersocietäten sollen binnen spätestens zwei Jahren einer Revision unterzogen werden. — Dieselbe ist namentlich darauf zu richten, daß diejenigen Bestimmungen der Reglements, welche den nicht bei den Societäten versicherten Personen Beschränkungen in Bezug auf die Versicherungsnahme oder eine Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten der Societät auferlegten, oder welche die Einrichtung, die Befugnisse und den Geschäftsverkehr anderer Versicherungsanstalten betreffen, aufgehoben werden. — Diese Aufhebung erfolgt nach Anhörung der Societätsorgane im Wege der landesherrlichen Verordnung."

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode will seinen Antrag auch auf die Regierungsvorlage ausgedehnt wissen.

Oberbürgermeister Hasselbach beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, welche weniger Bedenken errege, als der Commissionsvorschlag. Die Regierungsvorlage kündige die Revision an und bestimme einzelne Punkte, auf welche sich dieselbe beziehen solle; der Commissionsvorschlag aber lasse es zweifelhaft, ob nicht gewisse Bestimmungen der Reglements schon jetzt aufgehoben sein sollen.

Herr von Knebel-Döberitz hält die ganze Sache noch nicht für reif zur Beschlußfassung; man habe nur die Privatgesellschaften, nicht aber auch die öffentlichen Feuersocietäten gehört; denn in den Motiven steht allerdings, die öffentlichen Societäten wären einverstanden mit der Vorlage; aber unter welchen Vorbehalten sie sich einverstanden erklärt haben, davon steht nichts in den Motiven. Redner leugnet entschieden das Bedürfniß zu einem derartigen Gesetze, wie das vorliegende.

Professor Dernburg empfiehlt die Annahme der Regierungsvorlage mit folgendem Zusatze am Schlusse des Paragraphen; „Die Aufhebung des Zwanges zur Versicherung von Grundstücken bei den öffentlichen Feuer-Societäten kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen."

Professor Baumstarck beantragt hinter dem Worte „nur" im Zusatzantrage des Professor Dernburg einzufügen: „gegen den Willen der Societäten."

Bei der Abstimmung wird die Commissionsvorlage einstimmig abgelehnt, die Regierungsvorlage mit den Amendements des Grafen Stolberg, des Professor Dernburg und des Professor Baumstarck angenommen.

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. (Umzugskosten der Staatsbeamten, kleinere Gesetze und Petitionen)

Berlin, 7. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Dompfarrer, Consistorial-Rath Kretschmar zu Königsberg i. Pr., und dem Realschul-Oberlehrer a. D., Professor Ferdinand Peisker zu Berlin, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem katholischen Hauptlehrer und Organisten Mücke zu Slawentzitz im Kreise Kosel den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Deutschen Reichs den kaiserlichen Ober-Procurator Ittenbach in Metz zum kaiserlichen Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Reichs-Justizamt Allergnädigst ernannt. Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Georg A. v. Lingen in Baltimore zum Consul des Deutschen Reichs ernannt.

[Patente.] Preußen. Das dem Agenten Heinrich Rätge zu Berlin unter dem 16. September 1875 auf 3 Jahre für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent „auf ein durch gepreßte Luft betriebenes Signal für Eisenbahnen" ist aufgehoben.

[Patente.] Preußen. Dem Herrn Friedrich Siemens zu Dresden unter dem 31. Januar auf eine Glasläuterungs-Vorrichtung in Glasschmelz-Wannenöfen auf 3 Jahre. — Dem Dr. Gustav Rosenthal aus London unter dem 29. Januar auf ein Verfahren zur Herstellung von Eisenmangan-Legirungen, auf 3 Jahre.

Königreich Sachsen. Verlängert bis 5. Februar 1878 Frist zu Ausführung des Karl Stark, Nürnberg, unterm 5. Febr. 1876 auf einen neuen Petroleumkochapparat ertheilten Patents.

Hessen. Auf 3 Jahre. 8. December 1876, Julius Fölsche und Bruno Lange, Magdeburg, Construction einer selbstthätigen Rangir- und Eisenbahnwagen-Bremse; — 18. December, Gebrüder Pfitzer, Oschatz im Königreich Sachsen, Construction von Centesimal- und Decimalwaagen; — Anton Bohlken, Varel an der Jahde, im Großherzogthum Oldenburg, Buttermaschine; — 19. December, Wilhelm Henigst, Columbus, im Staate Ohio, in Nordamerika, Construction einer sogenannten Drillmaschine und sogenannter Kartoffelgräber; — Heinrich Kernaul, Berlin, Wellenkuppelung und Befestigungsweise von Rädern, Riemenscheiben u. s. w. auf Wellen; — Jacob Görtz, Mainz, Construction von Schulsubsellien; — Gustav Dato, Cassel, Fahrmesser für Locomotiven; — 20. December, G. H. Jochem, Worms, pneumatischer Apparat für Heilzwecke; — Albert Petzold und Otto Sanden, Berlin, Funken-Lösch-Apparat für Locomotiven; — Marie Léon Buret de Longagne, Schärbeek bei Brüssel, Dampfwagen für den Transport auf Schienen; — Wilhelm Helmsmüller, Diepholz, im Königreich Preußen, Construction der Dresch-Trommel an sog. Breit-Dreschmaschinen; — Friedrich Krupp, Essen, hydraulische Bremsvorrichtung für Schiffslafetten; — 21. December, Asbeck, Osthaus, Eicken u. Comp., Hagen, Verfahren zur Herstellung von Stahleisen; — 23. December, Gasmotorenfabrik Deutz in Deutz bei Köln, Construction eines Gasmotors; — Leopolder, Streiff-Becker u. Comp., Wien, Construction eines Wassermessers; — Ernst Schuster und Hugo Bär, Berlin, Construction eines Petroleumlampen-Rundbrenners; — 2. Januar 1877, Alexander Wetzlar, Leipzig, Verbesserung an Maschinen zur Vereinigung und Zusammenpressung losen Crystallzuckers, — Gebrüder Dültgen, Wald bei Solingen, Verbesserung an der Construction von Regenschirmgestellen; — 3. Januar, Friedrich Eduard Blacket Beaumont, London, federnde Rollenschlittschuhe; Henri Prosper Ollivier Lissagaray, Brüssel, Verfahren zur Herstellung von Dünger aus Leder, Lederrückständen 2c.; — 6. Januar, Marie Léon Buret de Longagne, Schärbeek bei Brüssel, Verbesserungen an Dampfkesseln; — 16. Januar, James Urquhart, Manchester, und William Ward Andrews, Kingsland Road in England, Verbesserungen an nassen Gasmessern.

Braunschweig, 26. Jan. Joshua Nickerson Rowe, Liverpool, Verfahren nebst Apparat zur Herstellung von Torfkohle, auf fünf Jahre.

Sachsen-Meiningen, 25. Jan. Albert Zipser, Krakau, Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getreidekörnern in Gries, bis Ende 1881.

Schaumburg-Lippe, 26. Jan. Albert Zipser, Krakau, neue Einrichtung von Schneidewalzen zur Umgestaltung von Getreidekörnern in Gries, auf fünf Jahre.

Berlin, 7. Febr. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörten heute den Vortrag des Geheimen Cabinets-Raths von Wilmowski und empfingen den Commandeur der 28. Cavallerie-Brigade, General-Major Grafen Lynar, sowie den Großherzoglich mecklenburgischen Ober-Jägermeister a. D. von Bülow-Küren.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte gestern das Augusta-Hospital.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] besuchte gestern Vormittags mit Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm das hiesige Cadettenhaus und verweilte daselbst längere Zeit. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 7. Febr. [Der Reichstag. — Der Bundesrath. — Der Etat für Elsaß-Lothringen.] Die amtliche Ankündigung der Berufung des Reichstages ist dieses Mal ziemlich früh erfolgt und zwar zunächst wohl in Folge früher vielfach geäußerter Wünsche der Reichstagsmitglieder. Außerdem hat aber wohl die Absicht mitgewirkt, dem Landtage die Nothwendigkeit der Beschleunigung seiner Arbeiten noch näher zu legen, als schon vielfach geschehen ist. Daß der Reichstag nicht später berufen werden konnte, ergiebt sich klar aus einer einfachen Berechnung. Vom 22. Februar bis zum Beginn der Charwoche sind nur vier Wochen, ein Zeitraum, der, da der neu gewählte Reichstag jedenfalls auch durch seine Constituirung und die Wahlprüfungen sehr in Anspruch genommen sein wird, für die Feststellung des Etats gewiß nur sehr knapp bemessen ist. Diese Berechnung legt auch den Gedanken nahe, wie unerträglich es sein würde, wenn der Landtag nicht zum 24. Februar geschlossen werden könnte. — Auf der Tagesordnung der morgen stattfindenden Bundesraths-Sitzung stehen an Vorlagen des Reichskanzler-Amtes: der Beitritt Deutschlands zu der Vereinbarung zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien über den Schutz nützlicher Vogelarten; die Zulässigkeit der Erhebung von Eisenbahn-Expeditionsgebühren im Durchgangs-Verkehr; die Einwirkung der Eisenbahn-Frachttarife auf die Concurrenzfähigkeit der Spiritus-Exportsätze, die Feststellung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren und endlich der Entwurf eines Patentgesetzes; — ferner Mittheilungen über die Feststellung von Normalmaßen für den Ausbau von Wasserstraßen und über die Einziehung des Staatspapiergeldes Schwarzburg-Rudolstadt. Weiter soll Beschluß gefaßt werden über den Antrag, betreffend die Wiedervorlegung des Gesetzentwurfs wegen der Untersuchung von Seeunfällen. — Der Etat für das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen pro 1877/78 beziffert sich in seinen fortdauernden Ausgaben auf 171,760 M., 47,770 M. mehr als im Vorjahr. Unter den Mehrausgaben finden sich 20,000 M. für sächliche und gemischte Ausgaben, welche bisher aus den betreffenden Fonds des Reichskanzleramts bestritten wurden, für welche aber die Errichtung eines besonderen Fonds sich als nothwendig erwiesen hat.

Dresden, 6. Februar. [Der Landeswahl-Ausschuß der deutschen Fortschrittspartei] in Sachsen hielt am Sonntag in Döbeln eine Versammlung ab, zu der alle fortschrittlichen Landtagsabgeordneten und mehrere hervorragende Mitglieder der Partei eingeladen waren. Es wurde bei dieser Versammlung u. A. auf das unermüdliche Bestreben aufmerksam gemacht, eine Vereinigung der conservativen und der nationalliberalen Partei zu Stande zu bringen. Uebereinstimmend war man der Ansicht, die Fortschrittspartei, die nun ganz allein Vertreterin der liberalen Grundsätze ist, müsse unter diesen Umständen doppelt vorsichtig gegen jede Verbindung mit den Pseudoliberalen sein.

Aus Würtemberg, 6. Febr. [Erklärung des Bischofs Hefele.] Verschiedene Blätter veröffentlichen nachstehenden Brief des Bischofs v. Hefele von Rottenburg an einen gewissen W. Walter von Isny vom 13. April v. J., betreffend die Unfehlbarkeit.

„Sehr geehrter Herr! Ihrem Wunsche entsprechend, beehre ich mich, obwohl wegen der Ceremonien des Grün-Donnerstages besonders in Anspruch genommen, folgende Zeilen an Sie zu richten. Es ist mir beinahe unverständlich, wie die Verkündigung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra eine Glaubens-Entscheidung giebt, Sie vom Empfange der heiligen Sacramente zurückhalten kann. Schon vor dem vaticanischen Concil glaubten alle Katholiken, eine Glaubens-Entscheidung sei unfehlbar, 1) wenn der Papst und die Bischöfe auf einem Concil versammelt dieselbe ausgesprochen; 2) wenn die Bischöfe auf einem Concil eine solche Entscheidung getroffen und diese vom Papste gutgeheißen worden; 3) wenn der Papst aus sich eine solche Lehr-Entscheidung getroffen und die Bischöfe dieselbe, getrennt von einander, d. h. die Bischöfe auf ihren einzelnen Sitzen, stillschweigend angenommen. Dies war der Glaube aller Katholiken schon vor dem Concil. Außerdem glaubte eine große Zahl Gottesgelehrter, 4) eine solche Glaubens-Entscheidung sei unfehlbar von dem Augenblicke an, wo der Papst sie ausgesprochen ex cathedra, d. h. sich feierlich an die ganze Kirche wendend, unabhängig von der nachträglichen Zustimmung der einzelnen Bischöfe. Sie wissen, daß ich letzterer Meinung nicht war, aber sie war die Meinung der immensen Mehrheit und hat die Bestätigung des Papstes erhalten. Bald nachher haben auch die übrigen Bischöfe, die auf dem Concil dagegen opponirt, diese Entscheidung der Majorität und des Papstes angenommen, und so mußten sie handeln. Sie begreifen wohl, Herr Walter, daß, wenn ich Ihnen nicht hätte beistimmen wollen, ich damit offen erklärt hätte: „Der Papst und die mit ihm vereinten Bischöfe sind nicht unfehlbar, sondern ich, der liebe Ich, Ich bin unfehlbar". Folglich, Herr Walter, wenn auch Sie die Entscheidung des vaticanischen Concils nicht annehmen, so sagen auch Sie sich: „Der Papst und alle Bischöfe mit ihm irren; aber ich, Ich, Wilhelm Walter, ich bin unfehlbar, ich kann nicht irren, durchaus nicht und unter keinen Umständen". Wenn Sie wirklich eine solche hohe Meinung von sich selber haben, dann ist Ihre Handlungsweise logisch, und thun Sie sehr wohl daran, sich vom Empfang der Sacramente fern zu halten. . . . (Hieran schließen sich noch einige andere Controverspunkte.) Ihnen wünscht in Christo alles Heil. Rottenburg, am Grün-Donnerstag 1876. † Karl Joseph, Bischof".

Oesterreich.

Pest, 7. Febr. [Die Minister.] Wie der „Pester-Lloyd" erfährt, würden die ungarischen Minister in dem heute stattfindenden Ministerrathe ihr Entlassungsgesuch nebst den Motiven formuliren. Morgen würden sich dann die Minister Tisza und Szell nach Wien begeben, um dem Kaiser das Entlassungsgesuch persönlich zu überreichen.

Schweiz.

Bern, 1. Febr. [Ueber den von uns bereits erwähnten bemerkenswerthen Fall von geistlicher Erbschleicherei] schreibt man der „Voss. Ztg.": „Ein Fall von geistlicher Erbschleicherei macht im Augenblick großes Aufsehen. Der Caplan Krauer in Malters, Canton Luzern, lag auf dem Sterbebette. Drei oder vier Tage vor seinem Tode erschien der Pfarrer Stocker von Kriens bei ihm zu Besuche. Damals sprach der Caplan noch den festen Willen aus, seinen einzigen, in armseligen Verhältnissen lebenden Erben, einem Schmiedemeister in Kriens zum Haupterben einzusetzen. Nun erschien der bischöfliche Kanzler Duret, nachdem er vorher einen Juristen consultirt, ob die Schenkung der Vermögensstücke in Form einer Abtretung und Uebergabe rechtsförmlich genügend sei, was bejaht wurde. In dieser Form nun erfolgte in letzter Stunde die Schenkung und jeder Schuldbrief wurde dem bischöflichen Kanzler einzeln abgetreten. Die Formel lautete: „Abgetreten an Herrn Kanzler Duret und bin dafür befriedigt." Der Kanzler hält es nun aber doch für nöthig, sich mit dem gesetzlichen Erben zu verständigen. „Zwei Tage lang waren drei bis vier Hochwürdige um den armen Schmied Pfyffer beschäftigt", berichtet man hierüber den „Basl. N.", sie schlossen dessen Wohnung ab und verhinderten in letzter Stunde, daß Pfyffer sich mit den Verwandten seiner Braut berathen konnte. Jetzt plötzlich ist Duret der Besitzer des Krauer'schen Vermögens, er giebt davon 2000 Fr. (etwa den zwanzigsten Theil) dem Intestaterben, der ein Notherbrecht auf die Hälfte des Nachlasses hat. Allein er giebt diese 2000 Fr. sammt Zinsnachlaß von anderen Werthen dem Pfyffer nur, „weil der Verstorbene ihm diesen einigermaßen empfohlen hat". So steht es im Vergleich. Warum aber Duret dieser Empfehlung erst Folge gab, als auch die ultramontanen Blätter über sein Vorgehen Tadel aussprachen, warum früher Duret gegenüber der Vormundschaftsbehörde Pfyffers sich dessen weigerte, das ist noch unaufgeklärt. Es ist nunmehr von der Vormundschaftsbehörde gegen Duret wegen Erpressung des Vergleiches und Diebstahl an Krauer die Einleitung des Straf-Verfahrens beantragt". Interessant bei der Geschichte ist noch, daß der Verstorbene trotz seiner außerordentlichen Frömmigkeit sein Vermögen gar nicht besteuert, während die Gemeinde von Armen- und Polizeisteuern beinahe erdrückt wurde. Die Gemeinde könnte nun eine doppelte Nachsteuer von 10 bis 20 Jahren zurückfordern, wenn eben Duret den Erblasser nicht vollständig ausgeplündert hätte. Die Erbitterung der Gemeinde Malters soll um so größer sein, als der Verstorbene wiederholt erklärt haben soll, er wolle einen Theil seines Vemögens dem dortigen Waisenhause zukommen lassen. Was nun den Prozeß anbetrifft, so meinen die „Basl. N.", daß wenig Aussicht vorhanden ist, ihn siegreich durchzuführen. Erst jüngst sei eine ganz gleiche Strafuntersuchung gegen zwei Geistliche in Münster fallen gelassen worden, die einem Chorherrn auf dem Todtenbette noch seinen Nachlaß abnahmen. Es fanden sich geistliche Zeugen, welche erklärten, jener Chorherr habe schon vor Jahren gesagt, seine Erben müssen von ihm nichts haben, sein Vermögen gehöre der Kirche. Das Blatt meint, es würden sich auch jetzt ähnliche Zeugen finden.

\# **Zürich**, 4. Febr. [Zur Pariser Weltausstellung. — Von der Simplonbahn. — Militairisches. — Beschlüsse von Züricher Arbeitervertretern. — Vereinfachung amtlicher Schriftstücke. — Aus Tessin. — Maipilgerfahrt. — Der Gemeinderath zu Gossau.] Auf eine Anfrage aus der Waadt hat der Bundesrath geantwortet, er werde einen Credit für die Beschickung der Pariser Ausstellung beantragen. Die Entscheidung steht aber bei der Bundesversammlung. — Der Nachnahmeverkehr der Schweiz mit Oesterreich-Ungarn ist wieder aufgenommen, jedoch nur bis zur Summe von 200 Fr. — Den Actionären der Simplonbahn eröffnete ihr Director Cérésole recht günstige Aussichten auf Beihilfe von Seiten Frankreichs und Italiens. Diese Länder werden aber doch wohl erst das Schicksal des großen Gotthardloches abwarten. — In Folge vorgekommener Ungebührlichkeiten hat das eidgenössische Militärdepartement verfügt: 1) es dürfen im Heere keine Disciplinarstrafen angewendet werden, welche im Militärstrafgesetz nicht vorgesehen sind; 2) die zulässigen Strafen sind im Sinne des Gesetzes selbst zu verhängen und nicht in einer schädlichen und daher unstatthaften Weise zu bemessen; die Form der Bestrafung soll das Selbstgefühl des Fehlbaren möglichst schonen. — Dadurch, daß man im Militärdepartement den Lieferanten schärfer auf ihre doppelkreidigen Finger schaut, ist seit einiger Zeit schon manches Tausend erspart worden. — In einer Versammlung von Züricher Arbeitervertretern wurde der löbliche Beschluß gefaßt, im Wege der Gesetzgebung die unentgeltliche Krankenpflege in den öffentlichen Spitälern zu erzielen, so daß ein unglücklicher Kranker nicht auch noch um 50 Fr. Vorausbezahlung 2c. gekränkt wird. Dieselbe Versammlung beschloß auch, für Einführung des allein gerechten Wahlsystems nach Verhältniß der Parteienstärke und für Erleichterung des Steuerdrucks in den unteren Gegenden der Gesellschaft zu wirken. — Nach einer Verordnung der Solothurner Regierung soll in den amtlichen Schriftstücken die Titelei und aller kurialistische Krimskrams weggelassen werden. In unserm papiererstickten Zeitalter ist das sehr zu empfehlen. — Der Punkto Sittlichkeit faule Pfarrer Choppuis in Fulenbach hat eingestanden und vor Gericht zwei Jahre Gefängniß und fünfjährige Einstellung im Activbürgerrecht davongetragen. — Die Tessiner Liberalen trösten sich über ihre wesentlich den Pfaffen zu verdankende Niederlage, wie bei Ihnen zu Lande: „Das ist zwar schlimm, aber noch lange nicht so schlimm, als wenn es noch mal so schlimm wäre." In der That haben sie im ganzen Canton fast 12,000 Stimmen gemacht, während ihre Gegner nur mit kaum 13,500 Stimmen siegten. — Im Piusverein wird eine große Maipilgerfahrt nach Rom zum Bischofsjubiläum Pio nono's angeregt, bestehend nicht blos aus Männlein, sondern auch aus Weiblein; ohne letztere wär's ja auch unmoralisch und langweilig. — Der Gemeinderath zu Gossau, Canton St. Gallen, ist gerichtlich zu 40 Fr. Buße und in die Kosten verfällt worden, weil er dem Begräbnißgesetz zuwider einen Selbstmörder in der Ecke des Kirchhofs hatte verscharren lassen.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 5. Febr. [Parlamentarisches. — Zum Preßgesetz. — Die Krisis in Lyon. — Gegen den Cassationshof. — Aus Avignon. — Gambetta über den Laien-Unterricht. — Zur orientalischen Frage.] In Versailles ging es heute vor der Sitzung ziemlich lebhaft zu. Man erwartete Aufschluß darüber, ob die Intransigentengruppe der äußersten Linken bei ihrem Vorhaben beharre, den Conseilpräsidenten über die allgemeine Politik der Regierung resp. die Suspendirung der „Droits de l'homme" zu interpelliren. Die Fraction war zu einer Berathung zusammengetreten. In der That hieß es bald, daß die Interpellation stattfinden werde. Madier de Montjau war mit derselben beauftragt worden; er sollte sich zu Jules Simon begeben, um ihm von dem Beschlusse seiner Partei Kenntniß zu geben und die Festsetzung eines Termins für die Debatte zu verlangen. Alle anderen republikanischen Gruppen zeigten sich der Interpellation feindlich; auch in der Gambetta-Partei wurde sie getadelt und man kam überein, für ihre Vertagung um einen Monat (die längste Vertagungsfrist, welche das Reglement gestattet) zu stimmen. Inzwischen verbreitete sich eine Nachricht, welche die Interpellanten selber wieder stutzig machte und welche sehr wohl das völlige Unterbleiben der Interpellation zur Folge haben könnte. Es existirt in der Kammer eine Commission, die sich damit beschäftigt, einige Ordnung in die äußerst reichhaltige und confuse Preß-Gesetzgebung zu bringen. Sie hat noch für lange Zeit zu thun, aber angesichts der Aufregung, welche durch die jüngsten Preßprozesse veranlaßt worden, hat sie beschlossen, schon jetzt mit einem Specialvorschlage vor die Kammer zu treten. Dieser Vorschlag zielt auf die Abschaffung mehrerer Gesetze (von 1828 und 1868, sowie 1875) ab. Die Journale sollen nicht mehr durch richterliche Entscheidung suspendirt werden können, die Preßprozesse sollen nicht mehr dem Zuchtpolizeigericht, sondern, wie es das Gesetz von 1871 verfügte, dem Geschworenengerichte anheimfallen. Alb. Grévy ist von der Commission mit der Abfassung des Berichts beauftragt worden. Die Einbringung dieses Gesetzvorschlages würde ohne Zweifel sehr zur Beschwichtigung der Gemüther beitragen. Weniger Aussicht auf Erfolg hat ein Antrag, welchen Naquet heute in der äußersten Linken vorlegte, der Antrag auf Erlaß einer allgemeinen Amnestie für Preßvergehen. — Beide Kammern halten heute Sitzung. Beim Anfang der Verhandlung in der Deputirtenkammer brachte Ordinaire, einer der Lyoner Deputirten, die traurige Lage der Arbeiter in dieser zweiten Hauptstadt von Frankreich zur Sprache. Schon seit längerer Zeit leidet die Seidenindustrie in Lyon unter einer sehr bedenklichen Krisis. In Folge der Erhöhung der Tarife und des hohen Preises der Rohstoffe (sie sind um 80 pCt. im Preise gestiegen) können die Seidenfabrikanten nicht mehr arbeiten lassen; 50,000 Arbeiter sind brotlos und mit den vom Lyoner Gemeinderath bewilligten 200,000 Franken läßt sich unter diesen Umständen natürlich sehr wenig ausrichten. Auf Ordinaire's Anfrage, was die Regierung zu thun gedenke, erwiderte Jules Simon, er werde alles Mögliche aufbieten, um Abhilfe zu schaffen und den brotlosen Arbeitern Beschäftigung zu geben. Nur im Falle, daß alle anderen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, werde der Minister von der Kammer die Eröffnung eines größeren Credits verlangen. — Das Urtheil des Cassationshofs in Sachen der gemischten Commissionen wird in den Blättern noch immer leidenschaftlich discutirt; der Cassationshof ist bei diesen Discussionen arg mitgenommen worden. Die Regierung hat sich durch die Haltung des obersten Gerichtshofes ihrerseits zu einem Entschlusse antreiben lassen. Binnen einem Monat etwa tritt, wie man weiß, der erste Präsident des Cassationshofs, Devienne, ein Bonapartist vom reinsten Wasser, in den Ruhestand, weil er die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat; er soll durch Larombière, einen entschiedenen Republikaner, ersetzt werden. Auch für die Präsidentschaft des Appellhofs ist ein Republikaner in Aussicht genommen. — Mehrere Zeitungen setzten gestern ein Gerücht von bevorstehenden Veränderungen im Cabinet in Umlauf. Dies Gerücht wird heute officiös dementirt. In dem Zustande des Justizministers Martel ist eine entschiedene Besserung eingetreten. — Der Clerico-Monarchist du Demaine stellt von Neuem seine Candidatur in Avignon auf; sein Rücktritt war also, wie man es vermuthete, eine bloße Finte. — Vor Kurzem wurde gemeldet, daß 19 Mitglieder des Generalraths der Nièvre eine Adresse an Mac Mahon gerichtet haben, worin sie sich über die Absetzung des bonapartistischen Präfecten beschweren. Unter diesen Herren befinden sich mehrere Bürgermeister. Jules Simon will, wie man sagt, dieselben absetzen. — In der Salla Vallentino fand gestern eine Conferenz zum Vortheil einer kürzlich gegründeten Laienschule statt. Wie vor acht Tagen in der Salla Tivoli-Vauxhall führte Gambetta den Vorsitz und er schloß die Conferenz mit einer glänzenden und enthusiastisch aufgenommenen Rede über die Vorzüge des Laien-Unterrichts. — Erst heute ist in der russischen Botschaft hierselbst der Text des Gortschakoff'schen Rundschreibens angelangt, von welchem Fürst Orloff dem Duc Decazes heute eine Abschrift zustellen wird. Für den Anfang des März bereitet des Minister des Außern die Ausgabe eines Gelbbuches vor, dessen Documente, wie man versichert, sich fast ausschließlich auf die orientalische Frage beziehen, Lord Salisbury ist heute hier angekommen und hat nach kurzem Aufenthalt die Reise nach London fortgesetzt. De Chaudordy wird für morgen erwartet; er wird auf seinen Posten in Madrid zurückkehren. — Am 26. Februar soll der 2. Theil von Victor Hugo's Légende des Siècles im Buchhandel erscheinen. Er ist weit umfangreicher als der erste Theil und umfaßt zwei Bände.

Belgien.

Brüssel, 2. Febr. [Der Canal von Terneuzen.] Augenblicklich, schreibt man der „Frkf. Ztg.", sind neue Verhandlungen zwischen dem Haag und Brüssel im Gange, bezüglich des Canals von Terneuzen. Man wird sich der Angelegenheit erinnern, welche voriges Jahr kurz vor den Wahlrn in der Deputirtenkammer scheiterte. Es handelt sich um die Vertiefung und Erweiterung jenes Canals, welcher von Gent aus in die Schelde über Niederländisches Gebiet führt. Holland weigerte sich, die zu diesem Zwecke nöthigen Arbeiten zu machen, ja selbst deren Verfertigung durch Belgien zu gestatten, wenn ihr nicht bedeutende Reductionen der Eisenbahntarife und besondere Schifffahrtszölle eingeräumt wären. Diese wurden von den Kammern nicht gebilligt. Jetzt handelt es sich zwischen den beiden Regierungen um den Verkauf zweier Eisenbahnlinien (Roosendael, Bredo und Roosendael — Moerdyck) die dem belgischen Staate angehören, um den Preis von 7 Millionen Francs und gegen das Recht, den Canal auf holländischem Gebiete erweitern zu dürfen. Wie die „Flondre liberale" wissen will, sollen die Verhandlungen auf gutem Wege sein. Für den Handel der Rheinprovinzen hat die Sache ihren Werth.

Provinzial-Zeitung.

A. F. **Breslau**, 7. Febr. [Der Handwerkerverein] hat in der Reihe seiner Vortragenden abermals eine neue schätzbare Kraft zu verzeichnen. Herr Dr. Jahn hielt in der am Montag abgehaltenen allgemeinen Versammlung vor zahlreich erschienenen Zuhörern einen mit regem Interesse aufgenommenen Vortrag, zu dessen Thema er den „Kohlenstoff und seine Verbindungen gewählt hatte. Zugleich benutzte der Vortragende vielfach die Gelegenheit zu interessanten Streifblicken auf die verschiedensten Gebiete der Naturwissenschaft und namentlich zu lehrreicher Erörterung einzelner Fragen aus der Geologie, wogegen ihn leider bei der Fülle des gebotenen Materials die vorgeschrittene Zeit zuletzt nöthigte, auf eine nähere Behandlung des zweiten Theils seines Themas, der chemischen Verbindungen des Kohlenstoffs, zu verzichten.

—n. **Breslau**, 6. Febr. [Pädagogischer Verein.] 22. Versammlung, den 26. Januar. Vortrag: „Ueber den Zeichenunterricht in der Volksschule." Der Vortragende, College Strolоke, begründete in demselben folgende, vom Vereine nach eingehender Debatte auch angenommene Thesen: 1) Der Zeichenunterricht verdient auch in der Elementarschule eine größere Würdigung als bisher. 2) Man beginne mit demselben nicht vor dem vierten Schuljahre. 3) Das Zeichnen sei von Anfang an Freihandzeichnen. 4) Das Hauptgewicht lege man auf das gemeinschaftliche Zeichnen von Mustern (flachen Figuren), die der Lehrer an der Wandtafel entstehen läßt (und welche weiterhin mit verschiedenen Tönen auszulegen sind). Hieran schließe man das verständige Copiren guter Vorlagen. Wo es möglich ist, suche man in den Oberklassen der Knabenschulen die Schüler bis zum Zeichnen einfacher Holz- oder Mappekörper zu fördern. In diese Klasse gehört auch das Zeichnen einfacher geometrischer Auf- und Grundrisse. In den Oberklassen der Mädchenschulen nehme man Bezug auf die weiblichen Handarbeiten. 5) Zeichnen auf einzelne Blätter ist dem in Büchern vorzuziehen. 6) Bei der Ausstellung der Zeichnungen am Schlusse des Schuljahres ist alles vorzuführen, was im Laufe des Jahres gezeichnet worden ist. Auch praktische Zeichenprüfungen sind zu empfehlen, doch trete dabei das Sprechen in den Hintergrund; es werde eben gezeichnet. 7) Mehr als bei anderen Lehrgegenständen ist für den Zeichenunterricht ein Fachlehrer wünschenswerth. — Zahlreiche Schülerzeichnungen, welche Herr Stroloke der Versammlung vorlegte, dienten zur Erläuterung resp. zum Beweise seiner mündlichen Ausführungen. — 23. Versammlung, den 2. Februar. Vortrag: „Sokrates und Schleiermacher." College W. Hübner giebt zunächst die Biographien dieser Männer, geht dann aber näher auf ihre Bedeutung für die Pädagogik ein und bespricht dabei insbesondere die ihrem Wesen noch verwandten Lehrmethoden Beider.

8 **Breslau**, 7. Febr. [Schwurgericht. — Urkundenfälschung und Anstiftung zum Meineid bezw. wiederholter wissentlicher Mein-Eid. — Vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.] Gestern verhandelte das Schwurgericht zunächst gegen den Schmiedemeister Julius Münch und die unverehel. Pauline Ribeth, Beide aus Sulau. Münch wird außer einer Wechselfälschung, welcher er geständig ist, auch noch beschuldigt, die Ribeth durch Ueberredung zum zweimaligen Meineid verleitet zu haben. Münch macht einen höchst widerlichen Eindruck; während die 24 Jahre alte Pauline Ribeth, die sich trotz fünfmonatlicher Untersuchungshaft ein gesundes Aussehen bewahrte, unumwunden, wenn auch oft von Thränen unterbrochen und händeringend, ihre Schuld eingesteht und den Münch bezüchtigt, sie zum Meineid verleitet zu haben. Dieser leugnet frech die Anstiftung, obgleich sich schon aus der von ihm zugegebenen Urkundenfälschung die Verleitung zum Meineide unzweifelhaft ergiebt. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Münch hatte Anfang 1875 dem Stellenbesitzer Stolper zu Sulau 54 M. gegen Wechsel geliehen, die Schuld wuchs durch Zinsen auf 70 M. Da legte Münch am 1. Decbr. 1875 dem Stolper ein noch unausgefülltes Wechsel-Schema zum Accept vor und wurde der betreffende Vermerk von Stolper auf den Wechsel gesetzt. Den Wechsel füllte Münch später aus und verkaufte ihn an den Kaufmann Kaiser in Militsch. Als der Wechsel dem Stolper präsentirt wurde, weigerte dieser natürlich die Zahlung, denn anstatt der verabredeten 80 Mark lautete der Wechsel auf — 1690 Mark. Münch behauptete aber nunmehr, er hätte dem St. nicht blos jene 54 Mark, sondern am 1. December, dem Ausstellungstage des Prolongationswechsels, noch 1500 Mark, und zwar in der Stube der Familie Ribeth gezahlt. Ribeths wohnten mit Münch, der unverheirathet ist, in demselben Hause und unterhielt Münch mit der Schwester der Mitangeklagten ein Liebesverhältniß. Die Mitangeklagte gab auch wirklich in dem am 21. August 1876 vor dem Kreis-Gericht zu Militsch angestandenen Termin mit größter Ausführlichkeit an, „sie habe gesehen, wie Münch dem Stolper am 1. December 1875, Abends 9 Uhr, in der Wohnstube ihrer Eltern 500 Thaler auf den Tisch zählte und Letzterer dieselben einstrich." Nach ausdrücklicher Verwarnung vor dem Meineid beschwor die Angeklagte diese Angaben und wurde St. demgemäß zur Zahlung der ganzen Wechselsumme verurtheilt. Der Staatsanwalt leitete gegen St. die Untersuchung wegen wissentlich falscher Anschuldigung ein; in dieser Untersuchung wurde die Pauline Ribeth abermals vernommen und beschwor am 8. September 1876 wiederum ihre früheren Angaben. Es gelang, dem Stolper zu beweisen, daß alle Angaben, welche auf Zahlung der 500 Thlr. lauteten, unwahr sein mußten. Die Pauline Ribeth gestand auch bald den Meineid zu, wenngleich sie sich über die Strafbarkeit ihrer Handlung keinen rechten Begriff machen konnte. Das vor den Geschworenen wiederholte Geständniß wurde allseitig für erschöpfend angesehen, Münch dagegen durch den Spruch der Geschworenen der Verleitung zum Meineide schuldig erklärt. Herr Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs beantragte mit Rücksicht darauf, daß Münch den Stolper in Untersuchung verwickelt, die Ribeth aber — ein bisher unbescholtenes Mädchen — zeitlebens unglücklich gemacht habe, für beide Verbrechen zusammen 5 Jahre Zuchthaus, Ehrverlust und Unfähigkeit als Zeuge zu fungiren, gegen Ribeth aber 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus und die Nebenstrafen. Der Gerichtshof verurtheilte Münch zu 4 Jahren 6 Monate Zuchthaus, Pauline Ribeth zu 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, wovon 1 Monat auf die Untersuchungshaft gerechnet wurde und beide Angeklagte zu den vom Staatsanwalt beantragten Nebenstrafen.

Die bereits am 23. September v. J. vertagte Verhandlung gegen den Arbeiter Heinrich Richter aus Breslau endete nunmehr mit Freisprechung. Richter hatte am 29. Novbr. 1875 an der Teichzuschüttung hinter Gabitz zusammen mit dem Arbeiter August Müller gearbeitet. Sie waren Beide in Streit gerathen und schlug Richter den M. mit der Schaufel derartig über den Kopf, daß durch den einen Schlag der Schädel zertrümmert wurde und Müller an den Folgen der Verletzung am 18. December 1875 im Kloster der Barmherzigen Brüder verstarb. Richter behauptet, M. hätte nach ihm (dem Angeklagten) mit der Schaufel geschlagen und sei beim Pariren des Schlages die Schaufel mit Vehemenz auf den Kopf Müllers zurückgeprallt. Diese Angaben konnten durch nichts widerlegt werden und sprachen die Geschworenen, entgegen dem Antrage des Staatsanwalts, das Nichtschuldig der vorsätzlichen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge aus.

K. **Ziegenhals**, 6. Februar. [Vom Lehrerverein.] Unter dem 26. October v. J. bildete sich hier auf Veranlassung der Herren Seminarlehrer Scholz und Klar ein Lehrerverein. In den Vorstand wurden gewählt: Seminarlehrer Scholz, Vorsitzender, Cantor Elsner, dessen Stellvertreter, Seminarlehrer Klar, Schriftführer, Chorrector Elsner, dessen Stellvertreter, Lehrer Hoffmann, Rendant. Ungeachtet der kurzen Zeit seines Bestehens und ungeachtet der noch geringen Zahl der Mitglieder (15), die Umgegend und selbst in der Stadt bleiben leider immer noch Collegen dem Vereine fern, entfaltet derselbe ein recht reges Leben. Bisher wurden 4 ordentliche und 1 außerordentliche Sitzung abgehalten, in welchen Vorträge von den Herren Cantor Elsner über „Bienenzucht", Chorrector Elsner über „den Gesangsunterricht in der Volksschule", Seminarlehrer Scholz über „die Geschichte des preuß. Unterrichtsgesetzes", Seminarlehrer Klar über „die Schulgesetz-Entwürfe von Dr. Beck und Dr. Schramm" gehalten wurden. Gleichzeitig wurden Erfahrungen aus dem Gebiete der Erziehung mitgetheilt und die im Fragekasten vorgefundenen Fragen eingehend beantwortet. In der letzten Sitzung erfreute Herr Seminarlehrer Schinke die Mitglieder mit einem Vortrage aus der Chemie über „den Sauerstoff", verbunden mit Experimenten. Zur Pflege collegialischer Geselligkeit versammeln sich die Mitglieder jeden Donnerstag Abend im Vereinslocale „Hotel zum deutschen Hause." Am 1. Februar hatte der Verein ein Lehrerkränzchen veranstaltet und zu diesem Feste die Herren Collegen vom Seminar und der Präparandie, die Mitglieder des Pestalozzi-Vereins, für welchen der Seminarlehrer Herr Klar hier eine Agentur übernommen hat und einige Lehrerfreunde eingeladen. Musikalische Unterhaltungen ernsten und humoristischen Inhaltes wechselten mit einem Tänzchen und hielten Mitglieder und Gäste bis zum „Hahnenschrei" in größter Gemüthlichkeit bei einander. Bei der Tafel brachten der Herr Seminardirector Dr. Kretschmer einen Toast auf Se. Maj. den Kaiser, Herr Seminarlehrer Scholz auf den Cultusminister Dr. Falk aus. Ein entsprechendes Tafellied würzte das Mahl. Möchte dieses Fest beigetragen haben, neue Mitglieder dem Lehrer- und Pestalozzi-Verein zuzuführen.

[Militär-Wochenblatt.] Anton, Oberst-Lt. und Abtheil.-Commdr. im 1. Rheinischen Feld-Art.-Regt. Nr. 8, zum Commdr. des Schleswigschen Feld-Art.-Regts. Nr. 9, Deimling, Oberst-Lieutenant à la suite des 1. Bad. Feld-Art.-Regts. Nr. 14 und beauftragt mit der Führung desselben, zum Commdr. dieses Regiments, v. Teichmann-Logischen, Major à la suite des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 und Artillerie-Offizier vom Platz in Straßburg, zum Commandeur des Magdeburg. Fuß-Artillerie-Regts. Nr. 4 ernannt. v. Schirmeister, Oberst-Lt. und Bez.-Commdr. des 2. Bats. (Pr.-Stargardt) 8. Pomm. Landwehr-Regts. Nr. 61, von dieser Stellung entbunden. zur Megede, Major vom 8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61, zum Bez.-Commdr. des 2. Bats. (Pr.-Stargardt) 8. Pomm. Landw.-Regts. Nr. 61 ernannt. v. Braunschweig, Major, aggr. dem Colberg. Grenadier-Regiment (2. Pomm.) Nr. 9, in das 8. Pommersche Inf.-Regt. Nr. 61 einrangirt. v. Liebenau, Major und persönl. Adjut. des Kronprinzen Kaiserl. und Königl. Hoheit, unter Belass. in diesem Verhältniß, zur Dienstleist. als militärischer Begleiter des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen Königl. Hoheit, v. Helden-Sarnowski, Gen.-Major und Commdr. der 14. Feld-Art.-Brigade, bis ultimo Mai cr. zur Dienstleist. bei dem Gen.-Feldzeugm. und Chef der Art. Prinzen Carl von Preußen Königl. Hoheit commandirt. Beck, Hauptm. und Battr.-Chef vom Schles. Feld-Art.-Regt. Nr. 6, zum 1. Dep.-Offiz. beim Train-Bataillon Nr. 15 ernannt. Hannig, Hauptm. à la suite des 3. Niederschlesischen Inf.-Regts. Nr. 50, Direct.-Assist. und commandirt als Vorstand des Munitions-Rev.-Commandos in Sömmerda, zur Zeit commandirt zur Munitions-Fabrik in Erfurt, unter Entbind. von beiden Commandos, zur Gewehrfabrik in Danzig, Daum, Premier-Lt. à la suite des 2. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 23, Derect.-Assist. der Gewehrfabrik zu Erfurt, zur Gewehrfabrik in Spandau, Haberstrohm, Premier-Lieutenant vom 4. Oberschlesischen Inf.-Regt. Nr. 63, commandirt zur Gewehr- und Munitionsfabrik in Erfurt und von letzterer zur Zeit zu dem Munitions-Rev.-Commando in Sömmerda abcommandirt, unter Entbündung von dem letzteren Commando zur Gewehr- und Munitionsfabrik in Spandau, sämmtlich zum 1. April 1877 versetzt. v. Waligorski, Premier-Lieutenant à la suite des 2. Schles. Gren.-Regts. Nr. 11 und Direct.-Assist. bei der Gewehrfabrik zu Spandau, zum 1. April d. J. zur Munitionsfabrik in Erfurt versetzt. Mache, Zahlm.-Aspir., zum Zahlm. beim 2. Bat. 1. Posen. Inf.-Regts. Nr. 18 ernannt. von Döring, Oberst-Lieut. vom 5. Brandenburg. Inf.-Regt. Nr. 48, zum Commandeur des Cadettenhauses in Wahlstatt ernannt. Oesterheld, Major und Commdr. des Cadettenhauses in Wahlstatt, als Bats.-Commdr. in das 5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48 versetzt. von der Hardt, Oberst-Lieut. z. D. und Bezirks-Commdr. des 2. Bat. (Recklingshausen) 5. Westfäl. Landw.-Regts. Nr. 53, in gleicher Eigenschaft zum Reserve-Landw.-Bat. (Glogau) Nr. 37 versetzt. Reichert, Oberst-Lieut. z. D., zuletzt Major und Abtheilungs-Commdr. im Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5, zum Bez.-Commdr. des 2. Bats. (Recklinghausen) 5. Westfäl. Landw.-Regts. Nr. 53 ernannt. v. Trützschler und Falkenstein, Oberst-Lieut. z. D. und Commdr. des Res.-Landw.-Bats. (Glogau) Nr. 37, von dieser Stellung entbunden. Tichelmann, Zeug-Hauptm. vom Art.-Depot in Glogau, mit Pension nebst Aussicht auf Anstellung im Civildienst und seiner bisherigen Uniform der Abschied bewilligt. Conrad, Hauptm. von der Landw.-Inf. des 2. Bats. (Hirschberg) 2. Niederschlesischen Landw.-Regts. Nr. 47, mit der Landw.-Armee-Unif. der Abschied bewilligt.

Sprechsaal.

Ueber Breslau's Apotheken-Verhältnisse.

Breslau hat in den letzten 5 Jahren nicht nur an Einwohnerzahl, sondern auch an Flächenausdehnung bedeutend zugenommen. Heute zählt wohl Breslau 250,000 Einwohner, doch hat mit der Zunahme der Einwohner die Zunahme der Apotheken nicht gleichen Schritt gehalten. Breslau besitzt also 250,000 Einwohner und nur 20 Apotheken, mithin kommen auf 12,500 Einwohner 1 Apotheke, es sind in den letzten Jahren nur 2 neue Apotheken errichtet worden. In vielen anderen Städten finden wir, daß schon 6 bis 9000 Einwohner auf eine Apotheke kommen.

Die innere Stadt ist ja hinreichend mit Apotheken versehen, so daß dieselben schnell und leicht vom Publikum erreicht werden können, sehen wir uns dagegen die Vorstädte Breslau's an, so mangelt es gerade dort an Apotheken, um so mehr, da gerade diese welche bedürfen, indem sie meistentheils mit Fabriken bebaut und von deren Arbeitern bewohnt werden, hier hat das Publikum oft eine halbe Stunde weit zu gehen. Halten wir uns an Beispiele: Der südwestliche Theil der Stadt, zwischen der Gabitzer- und Neudorfstraße, besitzt keine Apotheke, der südliche Theil zwischen dem Oberschlesischen Bahnhofe, Neudorferstraße und Hubenerstraße nur eine Apotheke und der südöstlichste Theil, einschließend die Feldstraße, Klosterstraße, Vorwerksstraße, verlängerte Tauenzienstraße Ohlauufer hat ebenfalls nur eine Apotheke aufzuweisen und doch wohnen in jedem dieser Theile genug Menschen, um eine resp. zwei Apotheken zu erhalten. Im Interesse des Publikums wird hoffentlich die zuständige Behörde diese Umstände ins Auge fassen und mit der Anlage neuer Apotheken nicht gar zu lange zögern, da ja hier, wie schon erwähnt, gewiß noch mehrere Apotheken existiren können, es wäre denn damit dem Publikum geholfen. Sehr vortrefflich ist es ja von der zuständigen Behörde, daß sie vor Ertheilung der Concession die Lebensfähigkeit der neu zu errichtenden Apotheke prüft, doch hat das Zögern mit der Anlage neuer Apotheken auch seine Schattenseiten, denn es könnten wohl mit der Zeit hier in Breslau dieselben Verhältnisse wie in Berlin eintreten. Wir meinen die der Kleindroguisten oder sogenannten wilden Apotheken, die sich leider mit der Anfertigung von Recepten befassen und über die Berliner Apotheken oft genug geklagt haben. Berlin besitzt 66 Apotheken, dagegen weit über 100 wilde Apotheken.

Unus pro multis.

Berlin, 7. Febr. Die heutige Börse trug bei sehr mäßigem Geschäftsverkehr eine verhältnißmäßig recht feste Haltung. Eingeschränkt mußten die Umsätze bleiben, da die Speculation erst die weitere Entwickelung der politischen Verhältnisse scheint abwarten zu wollen, ehe sie in neue Engagements eintritt und fest mußte die Stimmung sein, da irgend ein Grund zur Beunruhigung augenblicklich nicht gerade vorliegt und in den höheren Finanzkreisen sich fortdauernd das Interesse für die Hausse erhält. Hierauf darf auch wohl die nicht unbedeutende Courssteigerung und der lebhafte Verkehr in Oesterr. Staatsbahn zurückgeführt werden. Für dies Papier lagen größere Aufträge aus Paris vor, auch wollte man wissen, daß die Einnahmen der jüngsten Woche sich günstiger gestalteten, wenigstens kein so großes Minus wie bisher aufweisen würden. Zeitweise schwächte sich aber auch die Haltung wieder etwas ab und brachte man die Ermattung der Börse mit der unverbürgten Nachricht in Zusammenhang, daß die Cotirung der österr. Goldrente in Paris abgelehnt worden sei. Oesterr. Creditactien blieben weniger beachtet. Dagegen zeichneten sich Lombarden durch Festigkeit aus. Oesterr. Nebenbahnen hatten wesentlich an Festigkeit eingebüßt und ließen meist in den Coursen nach, nur Galizier zeigten sich ziemlich fest und erzielten sogar auch noch eine kleine Coursavance. Rudolfbahn und Kaschau-Oderberger angeboten. In den localen Speculations-Effecten fanden zwar nur wenig belangreiche Umsätze statt, nichtsdestoweniger gelangte aber doch eine sehr feste Stimmung zum Ausdruck. Disconto-Commandit-Antheile und Laura-Actien zogen im Course an. Disconto-Commandit 109, ult. 109,10 bis 8,75—9,10, Laurahütte 64,90, ult. 64—64,75—64,50. Auch die auswärtigen Staatsanleihen erhöhten fast durchgängig die Course. Oesterreichische Renten waren nicht ganz unbelebt. 1860er Loose wurden bis 98½ gehandelt. Andere hierher gehörige Werthe waren aber stärker vernachlässigt. Russische Staatswerthe sehr ruhig. 5% Anleihe per ult. 83—82⅝—82⅞. Für preußische Fonds herrschte eine feste Haltung, ebenso auch für die anderen deutschen Staatspapiere. Baierische Prämien-Anleihe begehrt. Cöln-Mindener Loos-Antheile belebt. Für einheimische Eisenbahn-Prioritäten war die Haltung recht fest, namentlich zeigten sich 4½% Devisen bevorzugt. Auswärtige Prioritäten verhielten sich sehr still, ohne Zeichen einer matten Haltung zu verrathen. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte stagnirte der Verkehr fast ganz, auch waren die schweren Papiere nur wenig fest. Halberstädter waren sehr lebhaft begehrt und steigend. Ostpreußische Südbahn und Nahebahn belebt, Brest-Kiew fest und ebenso war Berlin-Dresden in einigem Verkehr. Bankactien im Allgemeinen fest, Centralbank für Industrie sehr lebhaft und steigend, Darmstädter anziehend, Geraer Bank ging wiederum mit einer Courserhöhung aus dem Verkehr hervor. Meininger Hypothek behauptet. Deutsche Genossenschaftsb. steigend. Norddeutsche Grundcredit und Hübner Hypothek.-Vers. erhöhten bei regem Verkehre die Notirungen. Braunschweiger Hypothekenbank beliebt. Berliner Handelsgesellschaft abermals niedriger, obschon wir als verläßlich erfahren, daß der Gesellschaft aus dem Concurse der Preuß. Bergwerks-Actien-Gesellschaft, wenn überhaupt, nur ein Verlust von mäßigem Betrage erwachsen kann. Antwerpener Centralbank und Bergisch-märkische Bank für Industrie gedrückt. Industriepapiere wenig belebt, Landré höher, Norddeutsche Eiswerke zu besserem Course begehrt, Centralstraße offerirt, Omnibus steigend, Dessauer Gas behauptet, Neptun beliebt, Oberschlesische Eisenbahnbedarf zu höherer Notiz gefragt, Leopoldshall höher, Saline Salzungen begehrt, doch fehlen Abgeber, Märkisch-Westfälische und Tarnowitzer besser, Bochumer niedriger, Phönix B., Berzelius, Pluto, Berg-Märkische Bergwerks und Redenhütte matt.

Um 2½ Uhr: Schwach. Credit 243,00, Lombarden 129,00, Franzosen 396,00, Reichsbank 157,25, Disconto-Commandit 109,10, Laurahütte 64,50, Köln-Mindener 100,50, Rheinische 109,50, Bergische 78,50, Rumänen 13,75, Türken 12,25, Italiener 71,90, 5% Russen 82,75, Oesterreichische Goldrente 61,00, Silberrente 55,60, Papierrente 51,10.

Berliner Börse vom 7. Februar 1877.

Fonds- und Geld-Course.

Consoldirte Anleihe.	4½	104,10 bz
do. de 1876	4	95,70 bz
Staats-Anleihe	4	96 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,20 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	144,50 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,20 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,50 bzB
Pommersche	3½	83,70 bz
do.	4	95,10 bz
do.	4½	102 B
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,70 bz
Schlesische	3½	84,90 G
Landschaftl.Central	4	95 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95,40 G
Pommersche	4	95,20 bz
Posensche	4	94,90 G
Preussische	4	95 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	97,80 bz
Sächsische	4	95,80 B
Schlesische	4	95,75 bz
Badische Präm.-Anl.	4	122,40 bz
Baierische 4% Anleihe	4	124,70 bzB
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	109,40 bzG
Sächs. Rente von 1876	3	71,50 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 251 bz
Badische 35 Fl.-Loose 143,40 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,90 bzB
Oldenburger Loose 137,40 B

Ducaten 9,63 etbz	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,35 G	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,25 bz	Oest. Bkn. 164,80 bz
Imperials — —	do.Silbergd. 199,25bz
Dollars — —	Russ. Bkn. 253,30 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	104,30 bzG
Unkb.Pfd.d.Pr.Hyp.-B.	4½	99,25 bzG
do. do.	5	100,75 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,30 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,75 bzG
do. rückzb. à 110	5	106 bz
do. do. do.	4½	98,80 bzG
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	
do. III. Em. do.	5	103 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,25 G
do. do. II. Em.	5	102 bzG
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	109,50 G
do. do. II. Em.	5	107,50 bzG
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	102,80 bz
do.4½ do. do. m.110	4½	96,75 G
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,90 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	34 bz
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	30,50 bz
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	85,10 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	30,50 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1.1./7.)	4⅕	55,80 bzG
do. (1./4.1./10.)		55,60 bzB
do. Goldrente	4	61,20 bzB
do. Papierrente	4⅕	51,60 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	93,75 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	98,10 bz
do. Credit-Loose	—	296,50 G
do. 64er Loose	—	256,50 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	148,50 G
do. do. 1866	5	148,50 G
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	81 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	81,50 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	80 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	72 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	63,10 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	105,70 G
do. do. 1885	6	102,20 bz
do. 5% Anleihe	5	103,40 G
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	72,50 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	103 bz
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	68,25 bzG
Rumänische Anleihe	8	85 bz
Türkische Anleihe	5	12,40 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl	5	67,75 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose
Finnische 10 Thlr.-Loose 38,25 bzB
Türken-Loose 27 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St.3½g.	3½	84,50 bz
do. do. VI.	4½	98,90 bz
do. Hess.Nordbahn.	5	103,50 B
Berlin-Görlitz	5	105 G
do.	4½	85,10 bzG
do. Lit C.	4½	84 bzG
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	92 G
do. do. K.	4½	92 bzG
do. von 1876	5	99,10 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	91 B
do. Lit. B.	4½	99,25 G
do. IV.	4	92,90 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	100,36 G
Hannover-Altenbeken	4½	95 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	— —
do do. II. Ser.	4	—
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85,60 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	93 G
do. E.	3½	86 G
do. F.	4½	101,50 G
do. G.	4½	99,60 B
do H.	4½	101,70 bzG
do. von 1869	5	103,25 bzG
do. von 1873	4	— —
do. von 1874	4½	98,75 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98 G
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	103,30 G
do. Stargard-Posen	4	—
do. do. II. Em.	4½	99 G
do. do. III. Em.	4½	99 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	102,20 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	101,10 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	100¼ G
Chemnitz-Komotau	5	97,25 G
Dux-Bodenbach	5	61,40 G
do. II. Emission	5	42,10 bzG
Prag-Dux	fr.	23,60 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	82,50 bz
do. do. neue	5	82 bz
Kaschau-Oderberg	5	65 bzG
Ung. Nordostbahn	5	51 bzG
Ung. Ostbahn	5	49,60 bz
Lemberg-Czernowitz	5	63 G
do. do. II.	5	63,10 bzG
do. do. III.	5	56,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	52,70 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	15,50 bzG
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	62 bz
Oesterr.-Französische	3	318 bzG
do. II.	3	301 G
do. südl. Staatsbahn	3	235 bzG
do. neue	3	236 bz
do. Obligationen	5	77,10 bzG
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	49,90 bz
Warschau-Wien II.	5	86 G
do. III.	5	91 bzG
do. IV.	5	83,90 bz
do. V.	5	81 etbzB

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	170,00 bz
do. do.	2 M.	3	169,15 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,395 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,35 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	6	250,00 bz
Warschau 100SR.	8 T.	6	252,60 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	164,75 bz
do. do.	2 M.	4½	163,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1875	1876	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	21,80 bz
Berg.-Märkische	4	—	4	78,75 bz
Berlin-Anhalt	8	—	4	104,00 bzG
Berlin-Dresden	2½	0	4	23,75 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	22,10 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	168,75 bz
Berl. Nordbahn	—	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb	3	—	4	78,75 bzG
Berlin-Stettin	6⅘	—	4	123,00 bz
Böhm. Westbahn	5	—	5	69,75 bzG
Breslau-Freib.	5⅔	—	4	71,00 bzG
Cöln-Minden	4⁶⁄₁₀	—	4	100,80 bz
do. Lit. B.	5	—	5	— —
Cuxhaven. Eisenb.	0	0	5	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	7,60 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	6	—	4	87,00 bzB
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	13,25 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	15,60 bzB
Kaschau-Oderberg	4½	—	5	34,40 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	43,75 bz
Ludwigsb.-Bexb.	9	—	4	177,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	18,90 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	107,60 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	— —
do. Lit. B.	4	—	4	— —
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	95,60 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	27,00 B
Oberschl. A.C.D.E.	10½	—	3½	127,75 bzB
do. B.	10½	—	3½	119,75 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6½	—	4	394-98-96,50
Oest. Nordwestb.	5	5	5	189,25 bz
Oest.Südb.(Lomb.)	0	0	4	129-30-29,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	24,90 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	105,00 bz
Reichenberg-Pard	4½	—	4½	45,70 bzB
Rheinische	8	—	4	109,40 bz
do. Lit. B. (4%gar.)	4	4	4	92,00 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	12,25 bz
Rumän. Eisenbahn	2½	—	4	13,75 bz
Schweiz Westbahn	0	0	4	22,75 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,20 G
Thüringer Lit A.	8½	—	4	126,40 bzB
Warschau-Wien.	7½	—	4	186,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	—	5	53,75 bzG
Berliner Nordbahn	—	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	—	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	30,90 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	35,60 bz
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	33,00 B
Märkisch-Posener	3½	—	5	70,20 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	70,60 bzB
do. Lit. C.	5	5	5	96,00 bzB
Ostpr. Südbahn	5	—	5	74,50 bz
Pomm. Centralb.	—	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	109,30 bz
Rumänier	8	—	8	57,90 bz
Saal-Bahn	1½	—	5	26,10 G
Weimar-Gera	2½	—	5	21,75 bzB

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	0	—	4	24,50 G
Anglo DeutscheBk.	3	—	4	36,00 B
Berl. Kassen-Ver.	17,7	—	4	150,00 G
Berl. Handels-Ges.	5	—	4	62,80 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	9⅓	—	4	79,50 bzG
Braunschw. Bank.	6⅔	—	4	98,25 G
Bresl. Disc.-Bank	2	—	4	69,75 bz
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	4	—	4	74,00 bz
Coburg.Cred.-Bnk.	2½	—	4	69,10 G
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	115,00 G
Darmst. Creditbk.	6	—	4	101,10 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	96,75 G
Deutsche Bank	3	—	4	85,50 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	157,25 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	91,75 G
Disc.-Comm.-Anth.	7	—	4	109,00 bz
do. ult.	7	—	4	109⅛-9 bz
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	93,00 G
do. junge	5½	—	4	97,00 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	5,00 bzG
Goth. Grundcredb.	8	—	4	102,50 bz
Hamb. Vereins-B.	9⅘	10	4	117,50 G
Hannov. Bank	6⁷⁄₁₅	—	4	103,00 G
Königsb.Ver.-Bank	5¼	—	4	80,40 G
Lndw.-B. Kwilecki	6	—	4	62 G
Leipz. Cred.-Anst.	7	—	4	110,75 B
Luxemburg. Bank	6½	—	4	92,50 G
Magdeburger do.	5⅓	—	4	106,75 G
Meininger do.	3	—	4	70,60 etbzG
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	4	15,75 G
Nordd. Bank	6⅔	8	4	128,25 G
Nordd. Grundcr.-B.	9	—	4	94,90 bzG
Oberlausitzer Bk.	2	—	4	49,00 G
Oest. Cred.-Actien	5	—	4	243-44-3,50
Posner Prov.-Bank	2½	—	4	99,00 B
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	97,75 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,50 bzB
Sächs. Bank	10	—	4	115 B
Sächs. Cred.-Bank	5⅔	—	4	95,00 G
Schl. Bank-Verein	5	—	4	86,75 bzG
Schl. Vereinsbank	5	—	4	90,50 bzG
Thüringer Bank.	5	—	4	70,25 bz
Weimar. Bank.	0	—	4	41,50 G
Wiener Unionsb.	2⁶⁄₇	—	4	85 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	88,50 G
Berl. Bankverein	0	—	fr.	50,00 G
Berl. Lombard-B.	—	—	fr.	— —
Berl.Prod-Makl.-B.	—	—	fr.	57,50 B
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	95,50 G
Deutsche Unionsb.	0	—	fr.	89,00 bz
Hannov. Disc.-Bk.	8⅕	—	fr.	97,50 G
Hessische Bank	—	—	fr.	56,50 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	—	—	fr.	1,50 G

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	0	—	fr.	712,00 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	9,50 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	0	—	4	67,75 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	—	4	13,60 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	52,50 G
do. Papierfabr.	0	—	4	— —
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	2,80 etG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18	—	4	110 etbzG
Schles. Feuervers.	20	—	4	725 bzG
Donnersmarkhütte	3	—	4	19,60 G
Dortm. Union	0	—	4	6,60 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	64,90 bz
Lauchhammer	0	—	4	23,75 G
Marienhütte	8	—	4	67,50 G
OSchl. Eisenwerke	1⅔	—	4	6 G
Redenhütte	0	—	4	3,10 bz
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	7,60 G
Schl.Zinkh.-Actien	6	—	4	77,50 bzG
do. St.-Pr.-Act.	6	—	4½	85,75 bz
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	40,00 bz
Vorwärtshütte		—	4	9 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	41,75 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	46,25 G
do. ver. Oelfabr.	1	—	4	44,00 G
Erdm. Spinnerei	1	—	4	17,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	40,00 bzG
Hoffm's Wag.Fabr.	0	—	4	15,25 G
O. Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	26,50 G
Schl. Leinenind.	8	5⅓	4	68,75 B
do. Porzellan	0	—	4	16,00 G
WilhelmshütteMA.	4½	—	4	68,00 B

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

K. **Frankenstein**, 7. Febr. [Vom Productenmarkte.] Bei heutigem Wochenmarkte wurden nachstehende Preise gezahlt: Für 100 Kilogr. Weizen 20,70 und 21,40—22,10 Mark, Roggen 17,70 und 18,30—18,60 Mark, Gerste 13,80 und 14,30—14,90 M., Hafer 13,40 und 14—14,60 M., Erbsen 15,20 Mark, Kartoffeln 3,20 M., Heu 7 M., Stroh 5,80 M., 1 Klgr. Butter 1,90 Mark, Eier das Schock 2,40 Mark.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

London, 7. Febr. Lord Salisbury ist gestern hier wieder eingetroffen. — Der amtlichen „Gazette" zufolge sind 7 neue Rinderpestfälle constatirt.

Konstantinopel, 7. Febr. Der Minister des Auswärtigen erließ an die Vertreter der Pforte im Auslande folgende Mittheilung: Midhat ist auf Grund des Verfassungsartikels 113 seines Großvezierspostens enthoben und aus dem ottomanischen Reiche verwiesen worden. Hierdurch wird keine Veränderung in der Regierungspolitik herbeigeführt. Der Wille des Sultans ist nach wie vor gerichtet, auf die genaue Ausführung der in der Verfassung gewährleisteten Principien hinzuwirken. Am Schlusse der Mittheilung wird auf den Hat hingewiesen, welchen der Sultan gestern behufs der Vorbereitung der mit der Verfassung zusammenhängenden Reformen erlassen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 7. Febr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 40. Pariser Wechsel 81, 37. Wiener Wechsel 164, 60. Böhmische Westbahn 140½. Elisabethbahn 111. Galizier 174¼. Franzosen*) 198½. Lombarden*) 64¾. Nordwestbahn 94¾. Silberrente 55⅝. Papierrente 51½. Russische Bodencredit 81¾. Russen 1872 83⅞. Amerikaner 1885 102¼. 1860er Loose 98¾. 1864er Loose 256, 20. Creditactien*) 121⅝. Oesterreichische Nationalbank 687, 00. Darmst. Bank 100¾. Berliner Bankverein —. Frankfurter Wechslerbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 71. Hessische Ludwigsbahn 95¼. Oberhessen —. Ungarische Staatsloose 141, 80. do. Schatzanweisungen alte 82¾. do. Schatzanweisungen neue 80¾. do. Ostbahn-Obligationen II. 57⅜. Central-Pacific 99⅝. Reichsbank 157⅜. Silbercoupons —. Goldrente 61⁵⁄₁₆. Fest, aber wenig belebt.

*) per medio resp. per ultimo.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 121½, Franzosen 198¼, 1860er Loose —, Silberrente —, Papierrente —, Galizier —, Lombarden —, Goldrente —, Nationalbank —.

Hamburg, 7. Febr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Act. 117¼, Silberrente 56, Goldrente 60⅞, Credit-Actien 121¼, 1860er Loose 98½, Franz. 496½, Lombarden 159, Ital. Rente 72¾, Vereinsbank 118⅛, Laurahütte 63½, Commerzb. 100⅝, Norddeutsche 128⅝, Anglodeutsche 37, Internationale Bank 85⅝, Amerikaner de 1885 97⅛, Köln-Minden. St.-A. 101½, Rhein-Eisenbahn do. 109¾, Berg.-Märk. do. 78¾, Disconto 2⅞ pCt. Ziemlich fest.

Liverpool, 7. Febr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Matt. Tagesimport 12,000 Ballen, davon 6000 B. amerikanische.

Liverpool, 7. Februar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Matt. Amerikanische, Surats, Bengals ¹⁄₁₆ D. billiger.

Paris, 7. Febr., Nachm. Rohzucker träge, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 75, 50, Nr. 7/9 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 82, 00. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Febr. 84, 75, pr. März 85, 00, pr. April 85, 25, pr. Mai-August 86, 00.

London, 7. Febr. Havannazucker 29½.

Antwerpen, 7. Febr., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftslos.

Antwerpen, 7. Febr., Nachmittags [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 47 bez., 47½ Br., pr. Februar 45½ bez., 46 Br., per März 43 bez. u. Br., per April 43 Br., per September 47 Br. — Weichend.

Bremen, 7. Febr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Matt. Standard white loco 18, 40, per Februar 18, 40, pr. März 17, 50, per April 17, 25.

Hamburg, 7. Febr. [Börsenbericht von Ferdinand Seligmann.] Weizen, April-Mai 220 M. Br., 219 M. Gd., September-October —. — Roggen, April-Mai 159 M. Br., 158 M. Gd., September-October —. — Rüböl, Mai 74½ M. Br., 74 M. Gd., October —. — Petroleum, loco 18 M. Br., 17,50 M. Gd. — Spiritus, lauf. Monat 44¼ M. Br., 44¼ M. Gd., April-Mai 44 M. Br., 44 M. Gd., Mai-Juni 44 M. Br., 44 M. Gd., Juni-Juli 45 M. Br., 44¼ M. Gd., Juli-August 45¾ M. Br., 45 M. Gd., August-September —.

Berlin, 7. Februar. [Producten-Bericht.] Wir haben sehr mildes, regnerisches Wetter. Unser Getreidemarkt war heute völlig apathisch. Für Roggen ist keinerlei Preisveränderung zu constatiren, und nur insofern die tiefe Stille im Terminhandel von keinem Rückschritt begleitet war, ist die Haltung in gewissem Sinne fest zu nennen. Loco ist der Mangel an gut beschaffener frischer Zufuhr dem Umsatz hinderlich. — Roggenmehl unverändert. — Weizen ziemlich fest, doch beinahe ganz geschäftslos. — Hafer loco weniger reichlich angeboten. Preise eher zu Gunsten der Eigner. Termine still. — Rüböl ein wenig fester. Das Angebot ging vorsichtiger zu Werke. — Petroleum matter. — Spiritus recht fest und besser bezahlt, auch ziemlich lebhaft.

Weizen loco 195—235 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, feiner weißer polnischer — Mark ab Bahn bez., per April-Mai 222 Mark bez., per Mai-Juni 223½—223 Mark bez., per Juni-Juli 224½ bis 224 M. bez. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M. — Roggen loco 158—183 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 160 bis 163 M. ab Boden bez., neuer russischer 158—167½ Mk. bezahlt, neuer poln. — Mark bezahlt, inländischer 176—183 Mark bezahlt, kleiner russ. — Mark ab Bahn bez., per Febr. 161½—162 Mk. bez., per Febr.-März 161½—161 Mark bez., per Frühjahr 163½—164 Mark bez., per Mai-Juni 161½—162 Mark bezahlt, per Juni-Juli 161 Mark bezahlt. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Hafer loco 125 bis 165 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpr. 135—155 Mark bez., russischer 125—150 M. bez., pommerscher 160—162 M. bez., schles. 153—162 Mark bez., galizischer — Mark bez., böhmischer 155—163 Mark bez., ungarischer 137—140 Mark bez., defecter russischer — Mark ab Bahn bez., per Frühjahr 154—153½—154 Mk. bez., per Mai-Juni 154½ M. bez., per Juni-Juli — Mark bezahlt. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen: Kochwaare 150—186 Mark, Futterwaare 135—147 Mark. — Weizenmehl per 100 Kilo Br. unversteuert inclusive Sack Nr. 0: 29,50 bis 27,50 Mark bezahlt, Nr. 0 und 1: 27,50 bis 26,50 Mark bezahlt. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert inclusive Sack Nr. 0: 25,50 bis 23,50 Mark Nr. 0 und 1: 23,00 bis 22,00 Mark bezahlt. — Roggenmehl per 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per Februar 23,50—55 Mark bez., per Februar-März 23,20—25 Mark bez., per März-April 23,20 Mark bez., per April-Mai 23,10—15 M. bezahlt, per Mai-Juni 23,10—15 Mark bezahlt, per Juni-Juli — Mark bezahlt. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco ohne Faß 73 M. bez., mit Faß — M. bez., per Februar 73,4 Mk. bez., per Februar-März — M. bez., per April-Mai 73,4—3 Mk. bez., per Mai-Juni 72,5 Mk. bez., per Sept.-October 68,2 Mk. bez., per Oct.-November 68,2 Mk. bezahlt. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Leinöl loco — Mark bez. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 42 Mark bez., per Februar 36,5 Mark bezahlt, per Februar-März 34,5 Mark bez., per März-April — Mark bez., per April-Mai — Mark bezahlt. Gek. — Bar. Kündigungspreis — Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" 53,4 Mark bez., per Februar 54 Mk. bez., per Februar-März — Mk. bez., per April-Mai 55,5—9 Mk. bezahlt, per Mai-Juni 55,5—56,1 Mark bezahlt, per Juni-Juli 56,6—57,1 Mark bezahlt, per Juli-August 57,5—58,1 Mark bezahlt, per August-September 58,2—7 Mark bez. Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 54 Mark.

Posen, 6. Februar. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] Wetter: Thau. — Roggen: Fest. Kündigungspreis — M., per Februar 162 Br., per Frühjahr 162 Br., April-Mai 162 Br. — Spiritus: Matt. Kündigungspreis —, per Februar 51,40 bez., per März 52,30 bez. u. Br., per April 53,10 bez., per April-Mai 53,50 bez., Br. u. Gd., per Mai 53,90 bez., per Juni 54,70 Gd., per Juli 55,50 bez., per August 56,30—20 bez. Loco Spiritus ohne Faß 50,10 Gd.

♃ [Die Differential-Tarife der Eisenbahnen] von Fritz Krönig, Regierungs-Assessor und Mitglied der Königl. Eisenbahn-Direction der Hannoverschen Staatsbahn. Berlin 1877. Verlag von Franz Vahlen. Die vorliegende Arbeit wurde durch die in neuerer Zeit wieder lebhafter gewordene Discussion über Differential-Tarife veranlaßt und im Auftrage des Handelsminister verfaßt und publicirt. Dieselbe erörtert in eingehender und faßlicher Weise das Wesen der Differential-Tarife und giebt eine erschöpfende historische Darstellung der Entstehung und Entwickelung derselben sowie der gegen sie entstandenen Agitation. Sehr ausführlich werden namentlich auch die Bestrebungen des Breslauer Handelsstandes gegen den Stettin-Galizisch-Rumänischen Getreide-See-Transit-Tarif dargelegt. — Der Verfasser kommt schließlich zu dem Resultat, daß Normativ-Bestimmungen als zweckmäßiges Mittel zur Regelung der Differential-Tarife und ihrer Folgen nicht empfohlen werden können; daß vielmehr, um die schädlichen Wirkungen derselben nach Möglichkeit auszugleichen, kein anderer Weg übrig bleibe, als der, einerseits durch die Aufsichtsbehörde von Fall zu Fall zu prüfen, ob durch den etablirten Differential-Tarif berechtigte Interessen verletzt werden, andererseits daß, wo immer eine Verletzung solcher Interessen wirklich eingetreten sein sollte, welche durch eine Ermäßigung der Tarife wieder ausgeglichen werden könnte, dieselbe von den Eisenbahn-Verwaltungen zugestanden wird. — Das wirksamste Mittel freilich zur Beseitigung der Differential-Tarife wird die Einführung eines einheitlichen Tarif-Systems für ganz Deutschland sein.

Wer sich über das Wesen und die Bedeutung dieser Fragen orientiren will, dem kann die vorliegende Schrift bestens empfohlen werden.

Concurs-Eröffnungen.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Carl Steinlein zu Magdeburg. Zahlungseinstellung: 17. Januar c. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Gustav Baron. Erster Termin: 19. Februar c. — Ueber das Vermögen der Putzhändlerin Lydia Lauke zu Samter. Zahlungseinstellung: 31. Januar c. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Julius Peyser. Erster Termin: 16. Februar c.

⁎ **Breslau**, 8. Febr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen schleppend, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, feine Qualitäten gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,10 bis 19,30—21,50 Mark, gelber 17,10—19,10—20,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. neuer 15 bis 16—17 bis 17,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, nur feine Qualitäten preishaltend, per 100 Kilogr. neue 13,60 bis 14,80 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer war schwach gefragt, per 100 Kilogr. neuer 12,80—14,20 bis 15,20 Mark.

Mais angeboten, per 100 Kilogr. 11,20—12,20—13,50 Mark.

Erbsen ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 12—13,70 bis 15,80 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen stärker angeboten, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,50—11,20 Mark, blaue 9,30—10,40—11,00 Mark.

Wicken schwache Kauflust, per 100 Kilogr. 11,50—12,50—13,50 Mark.

Oelsaaten in ruhiger Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	50	25	—	22	50
Winterraps	32	50	30	—	29	—
Winterrübsen	31	50	28	50	27	50
Sommerrübsen	30	—	28	—	27	—
Leindotter	26	50	25	50	23	—

Rapskuchen unverändert, per 50 Kilogr. 7,10 bis 7,40 Mark.

Leinkuchen preishaltend, per 50 Kilogr. 8,60—9 Mark.

Kleesamen zu billigeren Preisen mehr Kauflust, rother matt, per 50 Kilogr. 52—58—66—70—75 Mark, — weißer niedriger, per 50 Kilogr. 54—64—67—72—78 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee fester, per 50 Kilogr. 23—27—30 Mark.

Mehl ohne Aenderung, per 100 Kilogr. Weizen fein 29—30 Mark, Roggen fein 26,75—27,75 Mark, Hausbacken 25,75—26,75 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 8—9 Mark.

⁎ [Für das Selbststudium der Italienischen Sprache] erscheint soeben im Verlage von Carl Hildebrandt u. Co. in Leipzig ein Werk, welches auf den Principien der Toussaint-Langenscheidt'schen Unterrichts-Methode basirend, den vielen Freunden italienischer Sprache und Literatur ein willkommenes Hilfsmittel sein dürfte. Wir können die von den Herren Prof. G. Buonaventura und Dr. phil. Alb. Schmidt vorzüglich bearbeiteten italienischen Unterrichtsbriefe allen Denen empfehlen, welchen an einem geistig anregenden und interessanten Sprach-Studium liegt. Die mannigfachen Beziehungen, welche Deutschland und Italien in politischer wie merkantiler Hinsicht verbinden, legen den Gedanken nahe, daß hier einem wirklichen Bedürfniß entsprochen wird.

Witterungsbericht vom 7. Februar.
7—8 Uhr Morgens.

	Temperat. °Celsius.	Wind.	Wetter.
Memel	— 2	S. l. Zug.	dreiviertel bedeckt.
Hamburg	+ 8	W. stark.	ganz bedeckt.
Crefeld	+ 10	W. stark.	Regen.
Hannover	+ 10	W. stark.	Regen.
Leipzig	+ 7	SW. frisch.	ganz bedeckt.
Berlin	+ 8	SW. frisch.	Regen.
Breslau	+ 3	SW. mäßig.	Regen.
Bamberg	+ 5	W. stark.	Regen.
Carlsruhe	+ 6	SW. stark.	ganz bedeckt.
Friedrichshafen	+ 3	SW. mäßig.	ganz bedeckt.

Barometer überall gefallen, namentlich in Nordwesten. Westdeutschland meist starke Westwinde bei trübem und regnerischem, sehr warmem Wetter. Ostdeutschland Südwestwind mäßig, Wetter trübe. Provinz Preußen kühler, Ostpreußen gelinder Frost.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Februar 7. 8.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 5°,3	+ 5°,7	+ 3°,1
Luftdruck bei 0°	328''',71	329''',27	330''',53
Dunstdruck	3''',08	2''',90	2''',14
Dunstsättigung	96 pCt.	88 pCt.	81 pCt.
Wind	W. 4	W. 3	NW. 4
Wetter	bedeckt.	trübe.	trübe.

Breslau, 8. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 92 Cm. U.-P. — M. 28 Cm.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.